

# Geschäftsbericht 2020



Intertainment AG

## **Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2020**

Die Intertainment AG konnte im Geschäftsjahr 2020 mit 88 TEUR knapp 20% mehr gegenüber dem Vorjahr aus der Vermarktung ihrer Filmrechtebibliothek erzielen. Die Verluste konnten im Konzern deutlich auf 36 TEUR vermindert werden, nachdem sie sich 2019 noch auf rund 360 TEUR beliefen. Im Vordergrund standen aber immer noch die unverändert offenen Punkte aus der Vergangenheit, die seit Ende 2019 gerichtsanhängig sind. Im Mai 2021 wird voraussichtlich die erste Verhandlung stattfinden. Das Geschäftsjahr 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt. Es konnten weder physische Aufsichtsratssitzungen durchgeführt werden, noch Gespräche mit möglichen Investoren geführt werden. Nicht nur für die Intertainment AG war das Jahr 2020 somit ein äußerst schwieriges Jahr. Die Intertainment AG steht damit unverändert vor einer zukunftsorientierten Neuausrichtung.

Der Aufsichtsrat stand in engem Kontakt mit dem Vorstand. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen wurden entsprechend Gesetz und Satzung gemeinsam mit dem Vorstand diskutiert und durch den Aufsichtsrat gebilligt. Besonders breiten Raum nahmen unverändert die Erörterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquiditätslage, rechtlicher Angelegenheiten sowie die strategische Unternehmensplanung und die zukünftige Ausrichtung ein. Kein Aufsichtsrat hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Es waren immer alle drei Aufsichtsräte beteiligt. Ausschüsse wurden keine gebildet, da dies bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat keinerlei Sinn macht. Innerhalb des Aufsichtsrats sind keine Interessenskonflikte aufgetreten. Vorstand und Aufsichtsrat waren im Geschäftsjahr 2020 in unveränderter Besetzung. Der Vorstandsvertrag mit Herrn Petri wurde im Umlaufverfahren am 16. Oktober 2020 bis Ende 2021 verlängert.

Im Berichtsjahr fanden am 24. Januar, 7. Februar, 18. Februar, 21. Februar, 13. März, 28. April, 16. Oktober, 10. November und 15. Dezember 2020 Aufsichtsratssitzungen statt, die alle im Umlaufverfahren oder per Videokonferenz stattfanden. Darüber hinaus wurden auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Am 10.11.2020 wurde die jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex im Umlaufverfahren beschlossen.

Die für den 21. Dezember 2020 aufgrund der Ausnahmenvorschriften fristgerecht einberufene Präsenzhauptversammlung musste wegen des verschärften Pandemiegeschehens kurzfristig abgesagt werden. Damit war auch die fristgerechte Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 nicht mehr möglich. Der Aufsichtsrat beauftragte daher den Vorstand eine gerichtliche Bestellung des zur Hauptversammlung vorgeschlagenen Abschlussprüfers zu beantragen. Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 wurde die K&M Kreiting Maierhofer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom Amtsgericht München zum Abschlussprüfer über das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 wurden von der K&M Kreiting Maierhofer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und es wurde jeweils ein Bestätigungsvermerk ohne Modifikation (früher uneingeschränkter Bestätigungsvermerk) erteilt. Die bestehenden Darlehen der beiden größten Aktionäre wurden im April 2021 prolongiert und durch zwei neue Darlehenszusagen ergänzt, die den Finanzierungsbedarf der Gesellschaft bis Ende 2022 decken. Zugleich konnte damit auch dem Abschlussprüfer die Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft überzeugend dargelegt werden. Die Neuaufstellung der Intertainment AG sollte daher spätestens 2022 erfolgen.

Der mit einem Bestätigungsvermerk ohne Modifikation (früher uneingeschränkter Bestätigungsvermerk) versehene Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020, der zusammengefasste Lagebericht und Konzernlagebericht und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vor und wurden in der bilanzfeststellenden Sitzung am 29. April 2021 gemeinsam mit dem Abschlussprüfer eingehend erörtert. Der Abschlussprüfer hat über sämtliche wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet und die Fragen des Aufsichtsrats beantwortet. Dem Ergebnis des Abschlussprüfers stimmt der Aufsichtsrat nach eigener Prüfung zu. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 selbst geprüft. Diese Prüfung hat keinen Anlass zu Einwendungen gegeben. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 172 Abs.1 AktG festgestellt.

Der Abschlussprüfer hat den vom Vorstand erstellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft und ihn mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch waren.“

Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ebenfalls geprüft. Der Aufsichtsrat hat sich dem Ergebnis der Prüfungen durch den Abschlussprüfer angeschlossen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat sind Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands nicht zu erheben.

Unser Dank gilt allen Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen. Begleiten Sie uns auch weiter auf dem Weg in ein interessantes Geschäftsjahr 2021.

Feldafing, 29. April 2021



Matthias Gaebler  
Aufsichtsratsvorsitzender

## Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance steht für die verantwortungsbewusste und auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung sowie Kontrolle eines Unternehmens. Hierzu zählen u.a. die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie die Achtung der Aktionärsinteressen.

Insbesondere internationale institutionelle Investoren berücksichtigen im wachsenden Maße neben den Bilanzdaten auch die Corporate Governance der Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen.

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Jahr 2002 erstmals verabschiedete und seitdem regelmäßig aktualisierte Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält einerseits Bestimmungen, die von den Unternehmen umzusetzen sind. Zum anderen enthält der Kodex zahlreiche Anregungen, die für die Unternehmen nicht verpflichtend sind. Ferner spricht der DCGK Empfehlungen aus, betreffend die Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einmal jährlich erklären müssen, ob die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK entspricht und entsprechen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Über die Corporate Governance bei Intertainment berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des DCGK.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Intertainment AG haben im November 2020 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 bis zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- Ziffer 3.8.Abs. 3: Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde deshalb ohne Selbstbehalt abgeschlossen.
- Ziffer 4.1.3 S. 2, S. 3: Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und auf deren Grundlage offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (sog. Whistleblowing). Aufgrund der Größe, Struktur und der fehlenden Mitarbeiter der Intertainment AG sieht der aktuell einköpfige Vorstand derzeit keinen Mehrwert in der Implementierung eines Compliance Management - oder Whistleblowing Systems und sieht sich auch ohne die Implementierung solcher Systeme in der Lage, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu gewährleisten.
- Ziffer 4.1.5 S. 1: Aufgrund der speziellen Geschäftslage sowie Struktur der Intertainment AG existiert derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Alleinvorstand nimmt sämtliche Führungsaufgaben derzeit selbst wahr. Die Festlegung von Geschlechterquoten wäre reiner Formalismus. Im Falle einer gegenwärtig noch nicht absehbaren Erweiterung der Belegschaft wird der Vorstand aber künftig bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und neben qualitativen Kriterien auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

- Ziffer 4.2.1 S. 1: Der Vorstand der Intertainment AG besteht gegenwärtig aus einer Person. Der Aufsichtsrat hält die Besetzung des Vorstands mit nur einem Mitglied im Hinblick auf den gegenwärtigen Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die sich stellenden Leitungsaufgaben für ausreichend.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2: Die monetären Vergütungsbestandteile für den Vorstand umfassen aktuell nur fixe Bestandteile. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine fixe Vergütung für den Vorstand bei Berücksichtigung der derzeitigen Geschäftsfähigkeit ausreichend ist und eine variable Vergütung für den derzeitigen Alleinvorstand keinen wesentlichen Incentivierungsanreiz neben dessen mittelbarer Beteiligung an der Gesellschaft als Aktionär setzt.
- Ziffer 4.2.5: Die Verwaltung der Intertainment AG ist der Auffassung, dass aufgrund der einfachen Vergütungsstruktur für den Vorstand der Intertainment AG, die nur aus einer fixen Vergütungskomponente besteht und keine Nebenleistungen vorsieht, die Nutzung der als Anlage zum Kodex beigefügten Mustertabellen und die Einhaltung der sonstigen Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 aus Transparenzgesichtspunkten keinen Mehrwert bringen.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3: Bei einem einköpfigen Vorstand wie bei der Intertainment AG kann der Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) nur sehr begrenzt umgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Besetzung einer Vorstandsposition weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat oder die Kandidatin über die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Tätigkeit verfügt.

Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstandsmitglied für die Intertainment AG erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Die Intertainment AG möchte auf das Know-how erfahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde wird auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.

- Ziffer 5.3: Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei der Intertainment AG und der Besetzung des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse gebildet. Die Bildung eines Ausschusses führt vorliegend –anders als bei einem größeren Plenum – nicht zu einer Effizienzsteigerung.
- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1, S. 2 und Abs. 4 S. 1, S. 2: Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass nach Ansicht des Aufsichtsrats die Grundsätze der Vielfalt, potenzielle Interessenskonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt sind. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit ebenso wie der Kodex bestimmte Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab, für die

Neuwahl des Aufsichtsrats weitere Ziele für die Zusammensetzung zu benennen. Eine entsprechende Berichterstattung zum Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht entfällt aus diesem Grund. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf Gleichstellungsgesichtspunkte als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgesetzt, da aufgrund einer solchen Einschränkung die Gesellschaft von der Beratungsexpertise einzelner Personen unnötigerweise abgeschnitten wäre. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsratsstätigkeit verfügt. Der Aufsichtsrat möchte daher weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1: Der Aufsichtsrat soll neben konkreten Zielen für seine Zusammensetzung nunmehr auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Die Gesellschaft weicht von dieser Empfehlung ab, da der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft und den gesetzlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder kein darüber hinausgehendes Bedürfnis sieht, ein gesondertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Dies gilt vor allem mit Blick auf § 100 Abs. 5 AktG, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.
- Ziffer 5.4.1 Abs. 5 S. 2: Dem Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsrat soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt und der jährlich aktualisiert auf der Webseite der Intertainment AG veröffentlicht wird. Im Zusammenhang mit einer Aufsichtsratswahl wird der Lebenslauf beigefügt, auf eine jährliche Aktualisierung jedoch ausdrücklich verzichtet, da die Gesellschaft darin keinen erkennbaren Mehrwert sieht.
- Ziffer 5.4.2: Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich um ein äußerst subjektives Kriterium das vollkommen verschieden beurteilt werden kann. Die Gesellschaft lehnt deshalb die Einhaltung dieser Kodexvorgabe ab. Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sehen sich selbst als unabhängig an.
- Ziffer 6.2: Die Intertainment AG geht davon aus, dass die Rechte der Marktteilnehmer durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen hinreichend gewahrt sind. Ein „Finanzkalender“ bringt den Marktteilnehmern in Bezug auf die Gesellschaft und deren gegenwärtigen IR-Aktivitäten demgegenüber keinen messbaren weitergehenden Nutzen.
- Ziffer 7.1.2 S. 3: Die Intertainment AG hielt für das Geschäftsjahr 2018 die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie unterjähriger Finanzberichte ein und beurteilt diese als ausreichend. Die Verwaltung sieht in der Einhaltung der Empfehlungen nach Ziffer 7.1.2 S. 3 keinen wesentlichen Mehrwert für die Aktionäre im Hinblick auf eine zeitnahe und transparente Finanzberichterstattung.

Am 20. März 2020 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des

Bundesanzeigers bekannt gemacht („DCGK 2020“). Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Intertainment AG hat seit der Bekanntmachung der Neufassung den bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Punkt A.2: Da die Gesellschaft außer dem Vorstand keine Beschäftigten hat bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt B.1 bis B.5: Da die Gesellschaft kaum operatives Geschäft aufweist und sich in einer Neuorientierungsphase befindet, bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt C.1 bis C.3: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität sowie das Alter spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Damit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt C.6 bis C.9: Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich um ein äußerst subjektives Kriterium das vollkommen verschieden beurteilt werden kann. Die Gesellschaft lehnt deshalb die Einhaltung dieser Kodexvorgabe ab. Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sehen sich selbst als unabhängig an. Damit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt C.14: Dem Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsrat soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit einer Aufsichtsratswahl wird der Lebenslauf beigefügt, auf eine jährliche Aktualisierung jedoch ausdrücklich verzichtet, da die Gesellschaft darin keinen erkennbaren Mehrwert sieht. Damit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt D.1 bis D.5: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet und wird auch künftig keine Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus nur drei Personen zusammen, die die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen haben, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit auch ohne Bildung von Ausschüssen zu gewährleisten. Alle Fragestellungen können im Gesamtgremium angemessen behandelt und beantwortet werden. Da es keine Ausschüsse gibt, wird auch keine gesonderte Vergütung für Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen, wie in der Empfehlung G.17 des DCGK empfohlen, ausgewiesen. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt D.7: Der Aufsichtsrat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand, da beide Gremien der Auffassung sind, dass auf diese Weise der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird. Somit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt D.11: Da der Aufsichtsrat keine Ausschüsse hat, obliegt die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung dem Gesamtgremium. Somit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.

- Punkt D.12 und D.13: Die Fortbildung obliegt den jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Evaluation der Wirksamkeit der Aufsichtsratsarbeit ist nicht vorgesehen. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt G.1. bis G.16: Die Gesellschaft befindet sich in einer Neuorientierungsphase. Der Vorstand erhält ausschließlich eine Festvergütung. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.

## **Vergütungsbericht**

### *Das Vergütungssystem des Vorstands*

Der Vorstand erhält eine feste monatliche Vergütung, die nach bestimmten Bewertungskriterien in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Aufsichtsrat überprüft wird. Darüber hinaus erhält der Vorstand Tantiemen bei Erreichen bestimmter, zwischen Vorstand und Aufsichtsrat schriftlich vereinbarter Ziele.

### *Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats*

In der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 wurde die Vergütung des Aufsichtsrats neu geregelt. Nach dem neu gefassten § 14 der Satzung der Intertainment AG wird die Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2018 auf 4,5 TEuro je Aufsichtsratsmitglied festgelegt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Vergütung gilt so lange, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft. Neben der Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder auch ihren Auslagenersatz sowie die Umsatzsteuer auf die Vergütung und den Auslagenersatz.

### *Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2020*

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2020 beliefen sich insgesamt auf 36 (i.V. 36) TEuro.

### *Aufsichtsratsbezüge für das Geschäftsjahr 2020*

Im Geschäftsjahr 2020 erhielt Herr Matthias Gaebler 9 TEuro und Frau Bianca Krippendorf 7 TEuro als Vergütung für das Geschäftsjahr 2019. Herr Prof. Dr. Dirk Bildhäuser erhielt eine Vergütung von 4 TEuro für das Geschäftsjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde für Herrn Matthias Gaebler ein Betrag von 9 TEuro, für Frau Bianca Krippendorf ein Betrag von 7 TEuro und für Herrn Prof. Dr. Dirk Bildhäuser ein Betrag von 4 TEuro zurückgestellt.

## **Aktienoptionen / Mitarbeiterbeteiligungsprogramm**

Im Geschäftsjahr 2020 hatte Intertainment kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, zudem bestanden auch keine Aktienoptionen aus früheren Mitarbeiterprogrammen mehr.

## **Aktienbesitz des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Zum 31. Dezember 2020 waren Intertainment-Alleinvorstand Felix Wilhelm Petri direkt und indirekt insgesamt 968.220 Aktien von Intertainment (entspricht 5,94 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) zuzurechnen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden Matthias Gaebler waren zum 31. Dezember 2020 1.000 Aktien von Intertainment zuzurechnen.



## **Directors' Dealings**

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Vorstand und Mitglieder des Aufsichtsrats von Intertainment sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen, sind gemäß §15a Wertpapierhandelsgesetz dazu verpflichtet, Geschäfte mit Intertainment Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente offen zu legen. Im Geschäftsjahr 2020 wurden Intertainment keine solchen Geschäfte gemeldet.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand der Intertainment AG bestand im Geschäftsjahr gesetzeskonform aus einer Person. Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Organisationsstruktur sowie die Unternehmenspolitik von Intertainment.

Zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat verweisen wir auf die Erklärung zur Unternehmensführung unter Absatz V.3. im Lagebericht.

## **Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Intertainment AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats befassen sich mit den für Intertainment relevanten Themen. Auf die Einrichtung spezieller Aufsichtsrats-Ausschüsse wurde verzichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie überwachen die Geschäftsführung des Vorstands. Gesonderte Dienstleistungsverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Intertainment AG bedürfen im Einklang mit § 114 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Intertainment AG nehmen ihre Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr und üben dort ihre Stimmrechte aus. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten bzw. über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung.

## **Transparente Kommunikation**

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, wollen wir allen Zielgruppen die gleichen Informationen zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Über unsere Unternehmens-Homepage können sich sowohl institutionelle Investoren als auch Privatanleger zeitnah über aktuelle Entwicklungen im Konzern informieren.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung / Chancen- und Risikomanagement**

Mit ihrem Chancen- und Risikomanagement ist die Intertainment AG in der Lage, systematisch Chancen und Risiken zu identifizieren, diese zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dieses System entwickelt das Unternehmen kontinuierlich weiter. Nähere Angaben hierzu finden Sie im Geschäftsbericht 2020 im Konzernlagebericht.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wurde die K&M Kreitingger Maierhofer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch das Gericht bestimmt. Diese wird den

Aufsichtsratsvorsitzenden über etwaige Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichten. Der Abschlussprüfer wird zudem über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, berichten. Außerdem wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellen sollte, die mit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechungserklärung nicht vereinbar sind.

**Intertainment Aktiengesellschaft, München**  
Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns  
für das Geschäftsjahr 2020

## **I. Allgemeines**

Der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens, der Intertainment AG, für das Geschäftsjahr 2020 werden gemäß § 315 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst. Aus diesem Grund wird in den einzelnen Abschnitten eine differenzierte Darstellung nach einzelnen Konzernunternehmen vorgenommen, sofern es dem besseren Verständnis dient. Im Folgenden wird der Intertainment Konzern auch als Intertainment bezeichnet. Da die Tochtergesellschaften im Wesentlichen aktuell nicht operativ tätig sind, beziehen sich die Ausführungen im Lagebericht im Wesentlichen auf die Intertainment AG.

## **II. Grundlagen des Unternehmens**

Die Intertainment AG ist ein auf den Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, den Handel mit Filmlizenzen sowie die Produktion und Co-Produktion von Filmen und das Merchandising-Geschäft ausgerichtete Unternehmen. Dabei konzentrierte sich Intertainment in der Vergangenheit insbesondere darauf, US-amerikanische Filmproduktionen über die Vertriebswege Kino, DVD, Pay-TV und Free-TV auszuwerten. Intertainment erwarb dabei Rechte an Filmen und veräußerte sie über die verschiedenen Verwertungsstufen weiter. Intertainment war in diesem Zusammenhang europaweit tätig. Aufgrund eines bereits im Jahr 2000 aufgedeckten Budgetbetrugs in den USA zu Lasten von Intertainment und den daraus folgenden langjährigen Rechtsstreitigkeiten kam das vorstehend skizzierte operative Geschäft von Intertainment allerdings schrittweise nahezu zum Erliegen.

Intertainment hatte im Verlauf des Geschäftsjahres 2016 erste Schritte für den Wiederaufbau des operativen Geschäfts unternommen. In diesem Zusammenhang konzentriert sich Intertainment nicht mehr ausschließlich auf die Auswertung US-amerikanischer Filmproduktionen, sondern verfolgt die Strategie, auch die Rechte anderer internationaler sowie deutscher Produktionen auszuwerten. Auch bemüht sich Intertainment nicht mehr ausschließlich um die Erstverwertungsrechte von Filmen. Vielmehr gehört es zur neuen Strategie, auch Filmrechte im Rahmen einer Zweit- und Drittverwertung zu erwerben.

## **III. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft hat 2020 erheblich unter den Folgen der Corona-Pandemie gelitten. Diese führte zu einem nicht nur vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als historisch bezeichneten Einbruch des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im zweiten Quartal um 9,7 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Schon im ersten Quartal war das deutsche BIP um 2,0 Prozent zurückgegangen. Im dritten Quartal setzte dann zwar eine Erholungsbewegung von niedrigem Niveau aus ein, die für einen BIP-Anstieg um 8,5 Prozent sorgte, im vierten Quartal ging es allerdings aufgrund des neuerlichen Lockdowns nur noch um 0,3 Prozent nach oben. Für das Gesamtjahr 2020 errechnete Destatis ein Minus des deutschen BIPs von 4,9 Prozent (kalenderbereinigt -5,3 Prozent).

Die Pandemie und die damit einhergehenden Schließungen von Kinos hat sich drastisch auf die europäischen Kinobesucherzahlen ausgewirkt. Nach vorläufigen Zahlen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ging die Zahl der verkauften Eintrittskarten in der

europäischen Union und Großbritannien 2020 gegenüber 2019 um 70,7 Prozent zurück. Für die EU27 alleine betrug das Minus 69,8 Prozent, unter Berücksichtigung weiterer europäischer Gebiete außerhalb der Europäischen Union und Großbritanniens sackten die Besucherzahlen 2020 um 68,7 Prozent ab.

## **2. Geschäftsverlauf**

Die operative Gesamtsituation der Intertainment AG hat sich im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Allerdings wurde der Jahresfehlbetrag deutlich reduziert. Der Konzern erzielte einen Umsatz von 88 TEuro nach 74 TEuro im Jahr 2019. Da parallel dazu der sonstige betriebliche Aufwand von 322 TEuro auf 48 TEuro zurückgeführt wurde und die weiteren Aufwandspositionen weitgehend unverändert geblieben sind, reduzierte sich der Jahresfehlbetrag um insgesamt 324 TEuro auf 36 TEuro.

Im Folgenden stellen wir die Entwicklung der relevanten Themengebiete von Intertainment im Geschäftsjahr 2020 dar.

### **2.1 Auswertung von Filmen**

Wie bereits im Geschäftsjahr 2019 resultierten die Umsatzerlöse von Intertainment auch im Jahr 2020 aus der Verwertung der bestehenden Filmbibliothek. Ein wesentlicher Teil davon entfiel auf den Film „Twisted“, den der US-Filmproduzent Paramount für Intertainment auswertet. Für das zweite Halbjahr 2020 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts noch keine Auswertung von Paramount aus der Auswertung der Alt-Filmbibliothek vor. Auch war keine hinreichende Schätzung über die Höhe der Erlöse möglich. Diese werden, nach erhaltener Abrechnung, im Folgejahr erfasst.

### **2.2 Finanzierung des Intertainment Konzerns**

Der Intertainment Großaktionär MK Medien Beteiligungs GmbH hatte in den Vorjahren über verschiedene Darlehen in erheblicher Höhe den Fortbestand der Intertainment AG gewährleistet. Zur Sicherung der Liquidität wurden sämtliche Gesellschafterdarlehen MK Medien Beteiligungs GmbH am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert. Der Zinssatz wurde unverändert mit 0,75 Prozent über Euribor festgelegt.

Insgesamt beliefen sich die Verbindlichkeiten einschließlich Zinsen gegenüber der MK Medien Beteiligungs GmbH zum Bilanzstichtag auf 10.065 (i.V. 10.047) TEuro.

Darüber hinaus schloss Intertainment am 29. Juni 2018 einen weiteren Darlehensvertrag über 30 TEuro zu den gleichen Konditionen mit der Jobkit GmbH ab, deren alleiniger Gesellschafter Intertainment Alleinvorstand Felix Petri ist. Die Laufzeit des Darlehens wurde am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert.

Ferner wurden im April 2021 weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe von 25 TEuro sowie von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt. Diese Darlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023 und werden ebenfalls mit einem Zinssatz von 0,75 Prozent über Euribor verzinst.

### **2.3 Vorstand – Ausscheiden von Dr. Maaß und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten**

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Dr. Oliver Maaß aus dem Vorstand der Intertainment AG zum 26. Februar 2016 und den danach aufgedeckten Unregelmäßigkeiten hat Intertainment am 8. Juni 2020 Schadensersatzklage gegen Herrn Maaß vor dem Landgericht München I erhoben. Zuvor waren Versuche, zu einer außergerichtlichen Einigung mit

Herrn Maaß zu kommen, gescheitert. Darüber hinaus hatte Intertainment Herrn Maaß am 7. Dezember 2019 einen Mahnbescheid in Höhe von rund 89.000 Euro zugestellt. Diesem hatte Herr Maaß am 23. Dezember 2019 widersprochen. Ein mündlicher Verhandlungstermin ist vor dem Landgericht München für den 18. Mai 2021 angesetzt.

Intertainment macht in der Klage Schadensersatzansprüche von 161 TEuro geltend. Davon wurden bereits in den Vorjahren insgesamt 141 TEuro und im Geschäftsjahr 2018 die restlichen 20 TEuro aufgrund der Ungewissheit der Einbringlichkeit der Forderungen wertberichtigt.

Die Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds wiederum, für die Dr. Maaß tätig ist, machte gegenüber Intertainment Mitte 2016 Forderungen in Höhe von 104 TEuro aus den Jahren 2011 und 2012 geltend. Über diese lagen Intertainment bis dahin keine Informationen vor. Über den Bestand dieser Forderungen und deren mögliche Höhe bestehen unverändert unterschiedliche Auffassungen.

Am 10. Juni 2020 hat Intertainment zudem ebenfalls vor dem Landgericht München I gegen die Anwaltskanzlei Heise Kursawe Eversheds, für die Herr Dr. Maaß tätig ist, Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung eingereicht. Ein für den 3. März 2021 angesetzter Verhandlungstermin fand aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht statt. Laut Auskunft des Landgerichts München soll ein neuer Termin festgesetzt werden.

## **2.4 Bußgeldbescheid reduziert**

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat am 27. April 2020 den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Oktober 2019 erlassenen Bußgeldbescheid von 150 TEuro zuzüglich Verfahrenskosten gegen die Intertainment AG auf 50 TEuro zuzüglich Verfahrenskosten reduziert.

Der Bußgeldbescheid der BaFin bezog sich auf eine unterlassene Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung für den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2015, eine nicht fristgerecht veröffentlichte Hinweisbekanntmachung für den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016 sowie auf den nicht rechtzeitig veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016.

Intertainment hatte gegen den Bescheid der BaFin Einspruch eingelegt. Diese hatte den Einspruch Mitte März 2020 abgelehnt und das Verfahren an das zuständige Amtsgericht Frankfurt am Main übersandt. Die Intertainment AG hat die Entscheidung des Amtsgerichts akzeptiert.

## **2.5 Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bzw. Unsicherheiten musste Intertainment den ursprünglich für Mitte 2020 geplanten Termin der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 auf den 21. Dezember 2020 verschieben. Da es zu diesem Zeitpunkt wieder Lockdown-Bestimmungen gab, musste Intertainment auch diesen Termin verschieben. Aktuell ist – sofern die entsprechenden Corona-Bestimmungen dies zulassen – geplant, die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 zusammen mit der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 im Juni oder Juli 2021 durchzuführen.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wurde die K&M Kreitingger Maierhofer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch das Gericht bestimmt.

## **2.6 Vorstandsvertrag verlängert**

Am 23. Februar 2021 verlängerte der Aufsichtsrat den ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Vorstandsvertrag mit Alleinvorstand Felix Petri per Umlaufbeschluss einstimmig um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021.

## **2.7 Mitarbeiter**

Intertainment beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 im Durchschnitt unverändert keine Mitarbeiter.

## **2.8 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

- Matthias Gaebler, Dipl.-Ökonom, Stuttgart (Vorsitzender)
- Bianca Krippendorf, Juristin, Feldafing (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Dirk Bildhäuser, Hochschullehrer, München.

## **2.9 Grundzüge des Vergütungssystems von Vorstand und Aufsichtsrat**

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat erhalten eine ausschließlich feste Vergütung. Eine variable Vergütung, die an bestimmte Kennzahlen gekoppelt ist, ist derzeit nicht vorgesehen. Eine betriebliche Altersvorsorge oder Aktienoptionen sind zurzeit nicht Bestandteil der Vorstandsvergütung. Die Höhe der Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung wird nach § 14 der Satzung von der Hauptversammlung festgesetzt und gilt so lange, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft.

## **2.10 Bericht für das Geschäftsjahr 2020 über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG**

Der Vorstand der Intertainment AG hat in seinem Bericht für das Geschäftsjahr 2020 über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG (Abhängigkeitsbericht) folgende Erklärung abgegeben:

„Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Insbesondere lagen nach Auffassung des Vorstandes im Berichtszeitraum keine ausgleichspflichtigen Rechtsgeschäfte vor. Die Gesellschaft wurde durch Maßnahmen, die getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt.“

## **IV. Erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4 i. V. m. 315 Abs. 4 HGB**

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2020 16.296.853,00 Euro und war eingeteilt in 16.296.853 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von 1 Euro beteiligt waren.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden keine Kapitalmaßnahmen statt.

Mit allen Aktien sind jeweils die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Intertainment AG nicht bekannt.

## **3. Beteiligungen am Kapital, die 3 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Die MK Medien Beteiligungs GmbH, Feldafing, hatte dem Vorstand der Intertainment AG am 29. Juni 2015 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG die Meldeschwelle von 50 Prozent berührt und unterschritten hat und zu diesem Tag 7.540.095 Stimmrechte (entspricht 49,81 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) betragen hat.

Am 31. Dezember 2015 hatte Felix Wilhelm Petri Intertainment mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG am 23. Dezember 2015 die Schwelle von 5 Prozent überschritten hat und zu diesem Tag 883.220 Stimmrechte (entspricht 5,42 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) betragen hat.

Jürgen Hartwig hatte Intertainment am 27. Dezember 2017 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG am 20. Dezember 2017 die Schwelle von 5 Prozent überschritten hat und zu diesem Tag 815.000 Stimmrechte (entspricht 5,001 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) beträgt.

Thomas Kaiser hat Intertainment am 29. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG am 27. Oktober 2020 die Schwelle von 3 Prozent überschritten hat und zu diesem Tag 500.000 Stimmrechte (entspricht 3,07 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) beträgt.

Nach Kenntnis des Vorstands bestanden zum 31. Dezember 2020 keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 3 Prozent der Stimmrechte überschreiten.

## **4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

## **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Es sind keine Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt, die einer Stimmrechtskontrolle unterliegen.

## **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Der Vorstand besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 76 Abs. 2 S. 1 AktG aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand wird grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 84 AktG) und § 7 Abs. 2 der Satzung vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen. In besonderen Fällen entscheidet das Gericht über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds (§ 85 AktG). Der Aufsichtsrat bestellt Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Nach § 16 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, soweit diese

nur die Fassung betreffen. Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 18. Juni 2018 (mit Eintragung am 26. Juni 2018) geändert.

## **7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Die Hauptversammlung am 12. Juni 2015 hat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gebilligt. Danach war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2020 das Grundkapital einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 7.568.426,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Davon hatte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 bislang 1.160.000,00 Euro genutzt.

Das genehmigte Kapital ist zum 11. Juni 2020 ausgelaufen und beträgt daher zum 31. Dezember 2020 nach teilweiser Ausschöpfung 0,00 Euro.

Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien besteht derzeit nicht.

## **8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Intertainment AG gelten ausschließlich Gesetz (insbesondere die Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes) und Satzung. Es gibt keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

## **9. Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

## **10. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Da die Gesellschaft im Moment über keine komplexen Prozesse und über keine Mitarbeiter verfügt, hat der Vorstand die alleinige Verantwortung für das Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Rechnungslegung. Die notwendige Kontroll- und Überwachungsfunktion ist vom Aufsichtsrat auszuführen.

## **V. Erklärung zur Unternehmensführung**

### **1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben im November 2020 die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft ([www.intertainment.de](http://www.intertainment.de)) dauerhaft zugänglich gemacht.

### **2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Die Intertainment AG bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung und ist überzeugt, dass soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg des Unternehmens ist. Das Engagement in den Bereichen Umwelt, Soziales und Wirtschaft beruht auf dem Verständnis für Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Nur international wettbewerbsfähige und wirtschaftlich gesunde Unternehmen sind in der Lage, ihren Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme zu leisten. Die gesellschaftliche Verantwortung, die ein Unternehmen wahrnimmt,



ist abhängig von der Branche und den Märkten, in denen das Unternehmen operiert. Die von einem Unternehmen gesetzten Schwerpunkte auf bestimmte ökologische und soziale Aktivitäten führen zu einem Wettbewerb der nachhaltigsten Unternehmenspraktiken. Good-Practice-Beispiele, externe Kodizes, Leitlinien oder Standards können Unternehmen eine Orientierung geben, um interne Prinzipien zu formulieren und Managementsysteme zu errichten.

Für die Intertainment AG bedeutet wirtschaftliches, ökologisches und sozial verantwortliches Handeln die Sicherung der Zukunftskompetenz und Innovationsfähigkeit auf Basis ökonomischen Erfolgs.

### **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll im Interesse der Intertainment AG zusammen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand regelmäßig. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensplanung einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns, Risikolage, Risikomanagement sowie Compliance und kommt somit seiner Berichtspflicht umfassend nach. Weicht der Geschäftsverlauf von den ursprünglich aufgestellten Plänen und Zielen ab, unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich hierüber. Dies gilt auch, wenn sich Änderungen in der Strategie und der Entwicklung des Konzerns ergeben. Darüber hinaus berichtet der Vorstand regelmäßig schriftlich sowie mündlich umfassend und zeitnah über alle Vorgänge, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind. Für bedeutende Geschäftsvorgänge hat der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte vorgesehen.

In sämtliche Entscheidungen wird der Aufsichtsrat frühzeitig eingebunden. Auch außerhalb der Sitzungen besprechen sich der Vorstand und der Aufsichtsrat regelmäßig zu Fragen zur Strategie und Planung sowie zur aktuellen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. Dazu zählen insbesondere auch Themen wie die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation und die Überwachung von insolvenzrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft sowie die Erschließung möglicher künftiger Geschäftsfelder und deren Finanzierungsanforderungen. Der regelmäßige, umfassende und enge Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat dient auch dazu, ggf. zeitnah erforderliche bzw. als sinnvoll erachtete Maßnahmen einzuleiten.

Bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats verweisen wir auf die Angaben im Anhang und Konzernanhang.

Die Intertainment AG verzichtet auf die Bildung von gesonderten Ausschüssen, da aufgrund der Anzahl der Mitglieder eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll wäre.

### **4. Frauenanteil**

Intertainment fühlt sich der Förderung von Frauen verpflichtet und strebt generell eine Frauenquote von 30 % in Führungspositionen an. Aufgrund der besonderen Situation, dass Intertainment zurzeit keine Mitarbeiter hat, ist dies zurzeit allerdings nicht umsetzbar.

Im Aufsichtsrat hat Intertainment dies dagegen verwirklicht, da dort eine von drei Aufsichtsratspositionen mit einer Frau besetzt ist.

## **VI. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment Konzerns für das Geschäftsjahr 2020 nach IFRS**

### **1. Vermögenslage**

Die Vermögenslage des Intertainment Konzerns ist im Geschäftsjahr 2020 erneut durch einen deutlichen Rückgang der Bilanzsumme geprägt. Diese sank von 320 TEuro zum Bilanzstichtag 2019 auf 160 TEuro zum 31. Dezember 2020. Sie hat sich damit halbiert.

Der Rückgang ist insbesondere auf einen niedrigeren Zahlungsmittelbestand zurückzuführen. Dieser hat sich von 250 TEuro zum Bilanzstichtag 2019 auf 81 TEuro zum 31. Dezember 2020 reduziert. Bei den kurzfristigen Vermögenswerten erhöhten sich die sonstigen Vermögenswerte dagegen von 29 TEuro auf 53 TEuro. Sie umfassen insbesondere Steuererstattungsansprüche.

Auf der Passivseite der Bilanz haben sich die kurzfristigen Schulden um 138 TEuro auf 286 TEuro reduziert. Dies ist insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen aus einem Bußgeldbescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zurückzuführen. Wir verweisen auf Absatz III.2.4 dieses Lageberichts.

Die langfristigen Schulden haben sich von 10.087 TEuro auf 10.101 TEuro erhöht. Sie beziehen sich mit einem Betrag von 10.065 (i.V. 10.047) TEuro auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen – und damit auf die von der MK Medien Beteiligungs GmbH gewährten Darlehen einschließlich Zinsen.

Das gezeichnete Kapital blieb gegenüber dem Vorjahres-Bilanzstichtag mit 16.297 TEuro ebenso unverändert wie die Kapitalrücklage mit 1.286 TEuro und die Gesetzliche Rücklage mit 116 TEuro. Der Konzernbilanzverlust hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrags in Höhe von -36 TEuro von -27.890 TEuro auf -27.926 TEuro erhöht.

### **2. Finanzlage**

Die der Intertainment zur Verfügung stehenden freien Mittel haben sich im Geschäftsjahr 2020 reduziert. Zum Jahresende 2020 verfügte der Intertainment Konzern über Zahlungsmittel in Höhe von 81 TEuro, nach 250 TEuro zum 31. Dezember 2019.

Für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt X. „Chancen- und Risikobericht der Intertainment AG“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer X.1 dieses Lageberichts.

### **3. Ertragslage**

Intertainment hat im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von 88 TEuro erzielt, nach 74 TEuro im Vorjahr. Diese stammen aus der Auswertungserlösen des Films „Twisted“ durch Paramount Pictures sowie aus der Verwertung der sonstigen Alt-Filmbibliothek. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind auf 0 TEuro gefallen nach 5 TEuro im Vorjahr.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich unverändert auf 17 TEuro. Sie umfassen ausschließlich den Materialaufwand. Dieser bezieht sich auf Lagerkosten für Filmkopien.

Der Personalaufwand betrug unverändert 36 TEuro. Er betrifft die Vergütung des Vorstands.

Die Abschreibungen haben sich von 34 TEuro auf 4 TEuro reduziert. Sie umfassen im Geschäftsjahr ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte, wohingegen sie im Vorjahr insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte umfasst hatten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auf 48 TEuro zurückgegangen, nachdem sie 2019 noch 322 TEuro betragen hatten. Sie enthalten im Berichtsjahr im Wesentlichen die laufenden Verwaltungskosten des Konzerns, wie Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Börsennotierung, Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwendungen für Abschlussprüfung und für Aufsichtsratsvergütungen. Im Vorjahr hatten sie darüber hinaus auch eine Zahlungsverpflichtung aus einem Bußgeldbescheid inklusive Verfahrenskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht i. H. v. 158 TEuro umfasst.

Das Zinsergebnis beläuft sich auf -19 TEuro (i.V. -30 TEuro). Es umfasst insbesondere die Zinsaufwendungen für die von der MK Medien Beteiligungs GmbH gewährten verzinslichen Darlehen.

Intertainment weist für das Geschäftsjahr 2020 einen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von -36 TEuro aus, nach einem Jahresfehlbetrag von -360 TEuro im Vorjahr. Das Ergebnis je Aktie beträgt 0,00 Euro, nach einem Verlust je Aktie von -0,02 Euro im Vorjahr.

## **VII. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2020 nach HGB – Einzelabschluss**

### **1. Vermögenslage**

Die Bilanzsumme der Intertainment AG ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Zum Bilanzstichtag 2020 betrug sie 10.376 TEuro, nach 10.496 TEuro zum 31. Dezember 2019.

Dominierende Position auf der Aktivseite der Bilanz ist dabei unverändert der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Er hat sich im Berichtsjahr von 10.194 TEuro auf 10.230 TEuro erhöht.

Das Anlagevermögen von 2 Euro enthält unverändert zu den Vorjahren abbeschriebene Beteiligungen an der PM Abwicklungsgesellschaft mbH (ehemals Phoenix Media GmbH), an der MH Media Holding GmbH sowie an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Holding LLC.

Innerhalb des Umlaufvermögens sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände von 55 TEuro auf 69 TEuro gestiegen. Sie umfassen unter den sonstigen Vermögensgegenständen im Wesentlichen Steuerforderungen.

Auch die Guthaben bei Kreditinstituten sind von 246 TEuro auf 77 TEuro gesunken.

Auf der Passivseite blieben sowohl das Gezeichnete Kapital mit 16.297 TEuro als auch die Kapitalrücklage mit 1.328 TEuro und die gesetzliche Rücklage mit 116 TEuro unverändert. Der Bilanzverlust hat sich von -27.934 TEuro zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf -27.970 TEuro erhöht. Hier schlägt sich der Jahresfehlbetrag von -36 TEuro (i.V. -364 TEuro) nieder. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf -10.230 TEuro, nach -10.194 TEuro zum 31. Dezember 2019.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich von 374 TEuro auf 235 TEuro reduziert. Sie beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2020. Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Rückstellungen auch eine Forderung der Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds

aus Mitte 2016 in Höhe von 113 TEuro für die Jahren 2011 und 2012. Über diese Forderung lagen der Gesellschaft bis dahin keine Informationen vor. Über den Bestand dieser Forderung und deren mögliche Höhe bestehen unverändert unterschiedliche Auffassungen.

Die Verbindlichkeiten sind von 10.121 TEuro auf 10.141 TEuro gestiegen. Sie umfassen als wesentliche Position die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese haben sich auf 10.065 (i.V. 10.047) TEuro erhöht und beziehen sich auf von der MK Medien Beteiligungs GmbH erhaltene Darlehen einschließlich Zinsen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen blieben mit 35 TEuro weitgehend unverändert.

## **2. Finanzlage**

Zum Jahresende 2020 verfügte die Intertainment AG über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 77 TEuro, nach 246 TEuro zum 31. Dezember 2019.

Für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt XI. „Chancen- und Risikobericht der Intertainment AG“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer XI.1 dieses Lageberichts.

## **3. Ertragslage**

Die Intertainment AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von 88 (i.V. 74) TEuro. Der Umsatz stammt aus der Verwertung des Films „Twisted“ und aus der Auswertung von Alt-Filmlizenzen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich von 6 TEuro auf 103 TEuro erhöht. Sie enthalten insbesondere Erträge aus der Auflösung einer Rückstellung für einen Bußgeldbescheid, der nach einem Einspruch der Gesellschaft herabgesetzt worden ist.

Der Materialaufwand beläuft sich unverändert auf 17 TEuro. Er beinhaltet Filmlagergebühren.

Die Abschreibungen haben sich von 30 TEuro auf 0 TEuro reduziert. Im Vorjahr hatten sie mit einem Wert von 26 TEuro außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte umfasst.

Der Personalaufwand beträgt unverändert 36 TEuro.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von 333 TEuro auf 156 TEuro verringert. Sie umfassen im Wesentlichen die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft, unter anderem laufende Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Hauptversammlung sowie die Kosten der Börsennotierung und Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Das Zinsergebnis von insgesamt -19 (i.V. -30) TEuro ergibt sich insbesondere aus Verzinsung der von der MK Medien Beteiligungs GmbH erhaltenen Darlehen.

Die Intertainment AG weist für das Berichtsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -36 TEuro aus, nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -364 TEuro im Vorjahr.

## **VIII. Nachtragsbericht**

### **1. Beteiligungen am Kapital, die 3 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Thomas Kaiser hat Intertainment am 1. März 2021 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG am 1. März 2021 die Schwelle von 5 Prozent überschritten hat und zu diesem Tag 815.000 Stimmrechte (entspricht 5,001 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte) beträgt.

## **2. Darlehensprolongationen**

Zur Sicherung der Liquidität wurden sämtliche Gesellschafterdarlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert. Ebenso wurde am 9. April 2021 das Darlehen der Jobkit GmbH bis zum 30. Juni 2024 prolongiert.

## **3. Ausreichung neuer Darlehen**

Im April 2021 wurden weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe von 25 TEuro sowie von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt. Diese Darlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahrs 2020 und der Fertigstellung dieses Lageberichts lagen nicht vor.

## **IX. Prognosebericht**

### **1. Allgemeines**

Die Corona-Krise hat die Weltwirtschaft im Jahr 2020 extrem stark belastet. Ob es 2021 zu der von vielen Experten erwarteten deutlichen Erholung der Weltwirtschaft kommen wird, und vor allem auch, wie stark diese Erholung ausfallen wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Jahresabschlusses hatten bereits viele Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumserwartungen für 2021 deutlich gegenüber ihren Prognosen reduziert, die sie noch 2020 abgegeben hatten.

Zu den Branchen, die mit am meisten unter der Krise zu leiden hatten und haben, gehören die Kinos. Streamingdienste gehören dagegen eher zu den Gewinnern der Krise. Intertainment geht davon aus, dass die krisenbedingten teils drastischen Verschiebungen in der Medienwirtschaft nach Ende der Corona-Pandemie Bestand haben werden. Viele Kinos dürften die Krise nicht überleben, dagegen wird Streaming immer wichtiger werden.

### **2. Künftige Entwicklung des Intertainment Konzerns**

Die Intertainment AG steht unverändert zu den Vorjahren vor der Herausforderung, ihr operatives Geschäft wieder aufzubauen. Dies wird durch die Corona-Pandemie und ihre bislang noch nicht absehbaren langfristigen Folgen erheblich erschwert. Unter anderem dürfte sich dadurch nicht nur der Konzentrationsprozess im Bereich der Filmauswertung verstärken, sondern auch im Bereich der Filmproduktion. Die Erwartung, dass die Pandemie möglicherweise die Chance eröffnet, dass Unternehmen gezwungen sind, Lizenzen billig abzugeben, hat sich dagegen bislang nicht erfüllt.

Auch wurde und wird es durch die Pandemie noch schwerer als bislang, die Mittelzuflüsse zu erhalten, die für einen Wiederaufbau des operativen Geschäfts nötig sind.

Unabhängig davon beobachtet das Management nach wie vor weiterhin den Markt und eruiert mögliche Chancen. Entsprechend behält sich das Management weiterhin die Option offen, falls nötig auch Kapitalmaßnahmen zu Finanzierung von Rechtekäufen durchzuführen – und/oder falls nötig einen Investor zu gewinnen.

Bis dahin wird sich Intertainment weiterhin auf die Auswertung der bestehenden Altlicenzen konzentrieren. Dies werden auch in den kommenden Jahren zwar zu einem stetigen Mittelzufluss führen, allerdings weiter lediglich auf einem niedrigen Niveau bleiben – und entsprechend nicht dazu beitragen, dass Intertainment wieder wachsen wird.

### **3. Künftige Entwicklung der Intertainment AG**

Die künftige Entwicklung der Intertainment AG wird im Wesentlichen parallel zur Entwicklung des Intertainment Konzerns verlaufen. Wir verweisen auf Ziffer IX.2.

## **X. Chancen- und Risikobericht des Intertainment Konzerns**

Mit der künftigen Entwicklung von Intertainment sind Chancen und Risiken verbunden. Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Chancen und Risiken identifiziert, analysiert und bewertet sowie Maßnahmen entwickelt, um die Risiken im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt.

### **1. Bestandsgefährdende Risiken**

Der vorliegende Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortführungsprognose aus und ist der Meinung, dass unter Berücksichtigung der Verwertung von bereits abgeschriebenen Filmrechten vom Fortbestand des Unternehmens auszugehen ist.

Zur Sicherung der Liquidität wurden die laufenden Gesellschafterdarlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH bis zum 30. Juni 2024 prolongiert. Ebenso wurde das Darlehen der Jobkit GmbH bis zum 30. Juni 2024 prolongiert.

Des Weiteren wurden im April 2021, zur Sicherung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen, weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe von 25 TEuro und von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt.

Unabhängig davon ist die nachhaltige Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit von der wesentlichen Unsicherheit geprägt, dass der Vorstand zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auf Finanzmittel von Dritten, wie z. B. der MK Medien Beteiligungs GmbH, angewiesen ist. Sollten diese Mittelzuflüsse nicht erfolgen, droht der Gesellschaft die Insolvenz. Die durch die Auswertung der bestehenden Filmrechte erwarteten Umsatzerlöse werden mittelfristig nicht genügen, um das Überleben des Unternehmens zu sichern.

### **2. Weitere Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns**

Über die unter Absatz X.1 genannten Risiken hinaus sieht Intertainment keine wesentlichen Risiken, die die Entwicklung des Unternehmens maßgeblich negativ beeinflussen können.

## **XI. Chancen- und Risikobericht der Intertainment AG**

### **1. Bestandsgefährdende Risiken der Intertainment AG**

Für die Erläuterung der bestandsgefährdenden Risiken der Intertainment AG verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment Konzern unter Ziffer X.1 dieses Lageberichts.

### **2. Weitere Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG**

Für die Erläuterung der weiteren Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment AG Konzern unter Ziffer X.2.

München, 15. April 2021

Intertainment Aktiengesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Felix Petri', is positioned above the printed name and title.

Felix Petri  
Vorstand

## **Bilanzzeit des Vorstands**

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahres- und Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns vermittelt und in zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft und des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns beschrieben sind.

München, 15. April 2021

Intertainment Aktiengesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Petri', written in a cursive style.

Felix Petri  
Vorstand



## Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

### Aktiva

		31.12.2020	31.12.2019
		TEuro	TEuro
<b>A. Kurzfristige Vermögenswerte</b>			
I. Zahlungsmittel	V.1.1	81	250
II. Forderungen und sonstige Vermögenswerte			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	V.1.2	16	27
2. Sonstige Vermögenswerte	V.1.2	53	29
<b>Summe kurzfristige Vermögenswerte</b>		<b>150</b>	<b>306</b>
<b>B. Langfristige Vermögenswerte</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	V.2	0	0
II. Sachanlagen	V.2	0	0
III. Nutzungsrechte	V.2	10	14
<b>Summe langfristige Vermögenswerte</b>		<b>10</b>	<b>14</b>
<b>Aktiva gesamt</b>		<b>160</b>	<b>320</b>

### Passiva

		31.12.2020	31.12.2019
		TEuro	TEuro
<b>A. Kurzfristige Schulden</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	V.3	35	36
II. Leasingverbindlichkeiten	V.5	4	4
III. Sonstige Verbindlichkeiten	V.3	11	9
IV. Rückstellungen	V.3	236	375
<b>Summe kurzfristige Schulden</b>		<b>286</b>	<b>424</b>
<b>B. Langfristige Schulden</b>			
I. Leasingverbindlichkeiten	V.5	6	10
II. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	V.4	10.065	10.047
III. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	V.4	30	30
<b>Summe langfristige Schulden</b>		<b>10.101</b>	<b>10.087</b>
<b>C. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	V.6	16.297	16.297
II. Kapitalrücklage	V.7	1.286	1.286
III. Gewinnrücklage	V.8		
Gesetzliche Rücklage		116	116
IV. Konzernbilanzverlust	V.9	-27.926	-27.890
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>-10.227</b>	<b>-10.191</b>
<b>Passiva gesamt</b>		<b>160</b>	<b>320</b>

**Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing**

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020  
nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

		<u>1.1.-31.12.2020</u>	<u>1.1.-31.12.2019</u>
		TEuro	TEuro
1. Umsatzerlöse	VI.1	88	74
2. Sonstige betriebliche Erträge	VI.2	<u>0</u>	<u>5</u>
		88	79
3. Materialaufwand	VI.3		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>-17</u>	<u>-17</u>
		-17	-17
4. Personalaufwand	VI.4		
Gehälter		<u>-36</u>	<u>-36</u>
		-36	-36
5. Abschreibungen			
auf Filmrechte und Sachanlagen	VI.5	0	-30
auf Nutzungsrechte	VI.5	-4	-4
auf Umlaufvermögen		<u>0</u>	<u>0</u>
		-4	-34
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	VI.6	<u>-48</u>	<u>-322</u>
7. Zinsergebnis	VI.7	<u>-19</u>	<u>-30</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	VI.8	<u>0</u>	<u>0</u>
<b>9. Konzernjahresfehlbetrag</b>		<b><u>-36</u></b>	<b><u>-360</u></b>
10. Verlustvortrag		<u>-27.890</u>	<u>-27.530</u>
<b>11. Konzernbilanzverlust</b>		<b><u>-27.926</u></b>	<b><u>-27.890</u></b>
Ergebnis je Aktie		0,00	-0,02
Verwässertes Ergebnis je Aktie		0,00	-0,02

Das Konzernperiodenergebnis entspricht dem Konzerngesamtperiodenergebnis.

Sowohl im Geschäftsjahr 2020 als auch in 2019 gab es keine direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge.

## Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020  
nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

	<u>1.1.-31.12.2020</u>	<u>1.1.-31.12.2019</u>
	TEuro	TEuro
Periodenergebnis vor gezahlten Zinsen und gezahlten Steuern	-35	-359
Abschreibungen auf Filmrechte und Nutzungsrechte	4	34
Veränderung der übrigen Rückstellungen	-36	158
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-103	0
Veränderung sonstige Aktiva	-13	69
Veränderung sonstige Passiva	1	17
<b>Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>-182</u></b>	<b><u>-81</u></b>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
<b>Mittelzufluss aus Investitionsstätigkeit</b>	<b><u>0</u></b>	<b><u>0</u></b>
Gezahlte Zinsen	-1	-1
Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	-4	-4
Ausreichung ("+")/Tilgung ("-") von Gesellschafterdarlehen	18	30
<b>Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b><u>13</u></b>	<b><u>25</u></b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-169</b>	<b>-56</b>
Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	250	306
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>81</u></b>	<b><u>250</u></b>

<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds</b>		
	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	TEuro	TEuro
Zahlungsmittel	81	250
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>81</u>	<u>250</u>

## Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020  
nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

	<b>Grundkapital</b>	<b>Kapital- rücklage</b>	<b>Gewinn- rücklage</b>	<b>Konzern- bilanzverlust</b>	<b>Gesamt</b>
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro

Stand 1.1.2019	16.297	1.286	116	-27.530	-9.831
Konzernjahresüberschuss	0	0	0	-360	-360
<b>Stand 31.12.2019</b>	<b>16.297</b>	<b>1.286</b>	<b>116</b>	<b>-27.890</b>	<b>-10.191</b>

Stand 1.1.2020	16.297	1.286	116	-27.890	-10.191
Konzernjahresüberschuss	0	0	0	-36	-36
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>16.297</b>	<b>1.286</b>	<b>116</b>	<b>-27.926</b>	<b>-10.227</b>

# **Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, Deutschland**

Konzernanhang  
für das Geschäftsjahr 2020

nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

## **I. Allgemeine Angaben**

Die Intertainment AG (im Folgenden auch als „Intertainment“ oder „Konzern“ bezeichnet) ist unter HRB-Nr. 122257 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen, wurde im Februar 1999 am Neuen Markt zugelassen und wechselte am 15. Januar 2003 in den Regierten Markt, Teilsegment „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse. Seit dem 14. Dezember 2006 befindet sich die Intertainment AG im „General Standard“ (Regulierter Markt ohne Zulassungsfolgepflichten) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Wesentlicher Geschäftsgegenstand des Konzerns sind der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmlicenzen sowie die Produktion und Co-Produktion von Filmen und das Merchandising-Geschäft. Aufgrund langjähriger bedeutender Rechtsstreitigkeiten in den USA ist das operative Geschäft nahezu zum Erliegen gekommen.

Sitz der Intertainment AG ist die Bahnhofstraße 30 in 82340 Feldafing.

Der Vorstand der Intertainment AG hat den Konzernabschluss am 15. April 2021 aufgestellt und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorgelegt. Dieser hat die Aufgabe, den Konzernabschluss zu prüfen und dann zu erklären, ob er den Konzernabschluss billigt. Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, die Billigung des Konzernabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Geschäftsjahr 2020 werden zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte angegeben. Diese sind in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i.V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

## **II. Rechnungslegungsgrundsätze**

Die Intertainment AG, Feldafing, stellt ihren Konzernabschluss entsprechend § 315a Abs. 1 HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB) auf, wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind. Der Konzernabschluss wurde um weitere nach HGB bzw. AktG erforderliche Erläuterungen ergänzt.

Dem konsolidierten Abschluss liegen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zugrunde. Intertainment leitet alle im Konsolidierungskreis befindlichen, auf Basis der lokalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Einzelabschlüsse auf die internationale Rechnungslegungsnorm IFRS über und erstellt auf dieser Grundlage einen Konzernabschluss.

## Erstmals angewandte relevante Standards und Interpretationen

Aus der verpflichtenden Anwendung der folgenden Vorschriften und Interpretationen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernjahresabschluss:

Standard/Interpretation		ab
Änderungen an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	1.1.2020
Änderungen an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	1.1.2020
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7	Reform der Referenzzinssätze (Phase 1)	1.1.2020
Änderungen an IFRS 16	Mietzugeständnisse im Zusammenhang mit COVID-19	1.6.2020

Die folgenden neuen bzw. geänderten Standards/Interpretationen wurden vom IASB bereits verabschiedet, sind aber noch nicht verpflichtend in Kraft getreten. Die Gesellschaft hat die Regelungen nicht vorzeitig angewandt:

Standard/ Interpretation		Übernahme EU-Kommission	Anzuwenden ab
Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16	Reform der Referenzzinssätze (Phase 2)	13.1.2021	1.1.2021
Änderungen an IFRS 4	Verlängerung der vorübergehenden Ausnahmen von der Anwendung von IFRS 9	15.12.2020	1.1.2021
Änderungen an IFRS 3	Verweis auf das Rahmenkonzept	offen	1.1.2022
Änderungen an IAS 37	Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	offen	1.1.2022
Änderungen an IAS 16	Erzielung von Erlösen, bevor sich ein Vermögenswert in seinem betriebsbereiten Zustand befindet	offen	1.1.2022
Jährliche Verbesserungen Zyklus 2018 – 2020	Jährliche Verbesserungen in Bezug auf IFRS 1, 9, 16, IAS 41	offen	1.1.2022
IFRS 17	Versicherungsverträge	offen	1.1.2023
Änderungen an IAS 1	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig	offen	1.1.2023
Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	offen	offen

Die Intertainment AG prüft gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Umsetzung der neuen bzw. geänderten Standards und deren Bedeutung für zukünftige Konzernabschlüsse. Es wird derzeit mit keinen wesentlichen Auswirkungen gerechnet.

### III. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

#### 1. Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluss umfasst alle in- und ausländischen Tochterunternehmen, über die die Intertainment AG die Kontrolle ausübt. Eine Ausübung der Kontrolle wird unterstellt, soweit die Intertainment AG bei der betreffenden Gesellschaft mehr als 50 % der Stimmrechte besitzt, die Finanzierungs- und Geschäftspolitik bestimmt oder die Mehrheit des Aufsichts- oder Verwaltungsrats stellen kann.

Ergeben sich aus Sachverhalten und Umständen Hinweise darauf, dass sich eines oder mehrere der drei Beherrschungselemente verändert haben, muss der Konzern erneut prüfen, ob er ein Beteiligungsunternehmen beherrscht. Die Konsolidierung eines Tochterunternehmens beginnt an dem Tag, an dem der Konzern die Beherrschung über das Unternehmen erlangt. Sie endet, wenn der Konzern die Beherrschung über das Unternehmen verliert.

In den Konsolidierungskreis werden im Berichtsjahr die Intertainment AG und ihre Tochtergesellschaft, die MH Media Holding GmbH, einbezogen.

Das Eigenkapital der Gesellschaften gemäß den Einzelabschlüssen stellt sich wie folgt dar:

Gesellschaft in TEuro	Gezeichnetes Kapital 2020 (in TEuro) (Vorjahr)	Eigenkapital 2020 (in TEuro) (Vorjahr)	Jahresergeb- nis 2020 (in TEuro) (Vorjahr)	Anteil %	Beschreibung
Intertainment AG, Feldafing	16.297 (16.297)	-10.230 (-10.194)	-36 (-364)		Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmrechten, die Produktion und Co-Produktion von Filmen, das Merchandising, der Vertrieb und die Übertragung von Medieninhalten im Audio- und Videobereich über Kommunikationsmittel aller Art, die Lizenzvergabe hierauf sowie die Ausführung artverwandter Geschäfte. Zudem agiert die Gesellschaft als Finanzholding.
MH Media Holding GmbH, Feldafing	358 (358)	-965 (-962)	-3 (-5)	100	Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Merchandising- und mit Zeichentrickfilmrechten sowie der Erwerb von sonstigen Rechten.

## **2. Stichtag des Konzernabschlusses**

Stichtag für den Konzernabschluss ist der 31. Dezember 2020. Der Jahresabschluss der Intertainment AG und der Jahresabschluss des in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens datieren auf diesen Stichtag.

## **3. Konsolidierungsmethoden**

Grundlage für den Konzernabschluss sind die nach konzerneinheitlichen Regeln zum 31. Dezember 2020 und für die Vergleichsperiode zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresabschlüsse der einbezogenen Gesellschaften.

Konzerninterne Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zahlungsströme aus Geschäftsvorfällen, die zwischen Konzernunternehmen stattfinden, werden im Rahmen der Konsolidierung vollständig eliminiert. Konsolidierungspflichtige Zwischengewinne aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen lagen nicht vor.

Eine Veränderung der Beteiligungshöhe an einem Tochterunternehmen ohne Verlust der Beherrschung wird als Eigenkapitaltransaktion bilanziert. Verliert der Konzern die Beherrschung über das Tochterunternehmen, so erfolgt eine Ausbuchung der damit verbundenen Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert), Schulden, nicht beherrschenden Anteile und sonstigen Eigenkapitalanteile. Jeder daraus entstehende Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Jede zurückbehaltene Beteiligung wird zum beizulegenden Wert bilanziert.

Bei ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgängen werden die ertragsteuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.



## **IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1. Grundsätze**

Der Konzernabschluss basiert auf dem Anschaffungskostenprinzip. Soweit nicht besonders vermerkt, erfolgt ein Ansatz der Aktiv- und Passivposten zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Die Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung innerhalb der Konzern-Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den im Vorjahr angewandten Methoden.

Der Konzern gliedert seine Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz in kurz- und langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden. Ein Vermögenswert ist als kurzfristig einzustufen, wenn

- die Realisierung des Vermögenswerts innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet wird oder der Vermögenswert zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten wird
- der Vermögenswert primär für Handelszwecke gehalten wird
- die Realisierung des Vermögenswerts innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird

oder

- es sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente handelt, es sei denn, der Tausch oder die Nutzung des Vermögenswerts zur Erfüllung einer Verpflichtung ist für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt.

Alle anderen Vermögenswerte werden als langfristig eingestuft.

Eine Schuld ist als kurzfristig einzustufen, wenn:

- die Erfüllung der Schuld innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet wird
- die Schuld primär für Handelszwecke gehalten wird
- die Erfüllung der Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird

oder

- das Unternehmen kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag hat.

Alle anderen Schulden werden als langfristig eingestuft.

Latente Steueransprüche und -schulden werden als langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden eingestuft.

### **2. Going Concern**

Der vorliegende Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortführungsprognose aus, sodass Intertainment mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Zur Sicherung der Liquidität sind sämtliche Gesellschafterdarlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH und der Jobkit GmbH am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert worden. Ferner wurden im April 2021 weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe

von 25 TEuro sowie von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt. Diese Darlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Zum Bilanzstichtag liegen für einen Betrag von 9.985 TEuro qualifizierte, unbefristete Rangrücktrittserklärungen der MK Medien Beteiligungs GmbH zugunsten der Intertainment AG vor.

Zum 31. Dezember 2020 weist die Intertainment AG einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 10,227 Mio. Euro aus.

### **3. Währungsumrechnung**

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung des Mutterunternehmens, aufgestellt. Für jedes Unternehmen legt der Konzern die funktionale Währung fest. Die im Abschluss des jeweiligen Unternehmens enthaltenen Posten werden unter Verwendung dieser funktionalen Währung bewertet.

Fremdwährungstransaktionen werden von Konzernunternehmen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsvorfall erstmalig ansetzbar ist, mit dem jeweils gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet.

Monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung werden zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskassakurses in die funktionale Währung umgerechnet.

Differenzen aus der Abwicklung oder Umrechnung monetärer Posten werden erfolgswirksam erfasst. Hiervon ausgenommen sind monetäre Posten, die als Teil einer Absicherung der Nettoinvestition des Konzerns in einen ausländischen Geschäftsbetrieb designiert sind. Diese werden bis zur Veräußerung der Nettoinvestition im sonstigen Ergebnis erfasst; erst bei ihrem Abgang wird der kumulierte Betrag in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Aus den Umrechnungsdifferenzen dieser monetären Posten resultierende Steuern werden ebenfalls direkt im sonstigen Ergebnis erfasst.

Nichtmonetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet, solche, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, mit dem Kurs, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gilt. Die bilanzielle Behandlung des Gewinns bzw. Verlusts aus der Umrechnung von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten, nichtmonetären Posten orientiert sich an der Erfassung des Gewinns bzw. Verlusts aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Postens (d. h. Umrechnungsdifferenzen aus Posten, bei denen der Gewinn oder Verlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bzw. erfolgswirksam erfasst wird, werden ebenfalls im sonstigen Ergebnis bzw. erfolgswirksam erfasst).

Die Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Geschäftsbetriebe werden im Rahmen der Konsolidierung zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet. Die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Wechselkurs. Die im Rahmen der Konsolidierung hieraus resultierenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Der für einen ausländischen Geschäftsbetrieb im sonstigen Ergebnis erfasste Betrag wird bei der Veräußerung dieses ausländischen Geschäftsbetriebs in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Jeglicher im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehende Geschäfts- oder Firmenwert und sämtliche am beizulegenden Zeitwert ausgerichtete Anpassungen der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden, die aus dem Erwerb dieses ausländischen Geschäftsbetriebs resultieren, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Geschäftsbetriebs behandelt und zum Stichtagskassakurs umgerechnet.

#### 4. Verwendung von Annahmen und Schätzungen

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden Annahmen getroffen und Schätzungen zugrunde gelegt, die sich auf die Höhe und den Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden bzw. der Erträge und Aufwendungen ausgewirkt haben. Die Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bewertung der Filmrechte.

Alle wesentlichen Schätzungen werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf den Erfahrungen des Managements und den Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis berücksichtigt.

Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Stichtag bestehende Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten, aufgrund derer ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein wird, werden nachstehend erläutert:

##### Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert bilanziert. Das Finanzanlagevermögen beinhaltet unverändert zum Vorjahr die vollständig abgeschriebene 10,6-%-Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Holding LLC. Intertainment wird diese Bewertung beibehalten, da das Management nicht mehr mit Mittelzuflüssen aus den SightSound-Patenten rechnet. Zudem ist die im Jahr 2013 entkonsolidierte PM Abwicklungsgesellschaft mbH (ehemals Phoenix Media GmbH), die vollständig abgeschlossen ist, im Finanzanlagevermögen enthalten.

##### Filmrechte

Die im Jahr 2016 erworbenen Filmrechte wurden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Nach einer Analyse der zu erwartenden Einspielergebnisse wurden bereits im Vorjahr sämtliche Filmrechte zum Bilanzstichtag vollständig außerplanmäßig abgeschrieben.

##### Rückstellungen

Für rechtliche oder faktische Verpflichtungen, deren Höhe oder Zeitpunkt der Erfüllung unsicher ist, sind nach IAS 37 Rückstellungen anzusetzen, wenn der Mittelabfluss zur Begleichung der Verbindlichkeiten wahrscheinlich und zuverlässig schätzbar ist. Der Wertansatz der Rückstellungen wird im Wege der Schätzung ermittelt und basiert auf denjenigen Beträgen, die erforderlich sind, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen des Konzerns abzudecken. Zum Bilanzstichtag sind insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen bzw. für Leistungen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht wurden, bilanziert.

##### Leasingverhältnisse - Schätzung des Grenzfremdkapitalzinssatzes

Der Konzern kann den dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatz nicht ohne Weiteres bestimmen. Daher verwendet er zur Bewertung von Leasingverbindlichkeiten seinen Grenzfremdkapitalzinssatz. Der Grenzfremdkapitalzinssatz ist der Zinssatz, den der Konzern zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde. Der Grenzfremdkapitalzinssatz spiegelt somit die Zinsen wider, die der Konzern „zu zahlen hätte“. Wenn keine beobachtbaren Zinssätze verfügbar sind, muss der Grenzfremdkapitalzinssatz geschätzt werden. Der Konzern schätzt den Grenzfremdkapitalzinssatz anhand beobachtbarer Inputfaktoren (z. B. Marktzinssätze), sofern diese verfügbar sind, und muss bestimmte unternehmensspezifische Schätzungen vornehmen (z. B. Einzelbonitätsbewertung).

## Umsatzerlöse

Der Konzern hat für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 keine Umsatzerlöse aus der Verwertung von Filmrechten durch die Paramount Pictures Corp. und den weiteren Lizenzen aus der Filmbibliothek realisiert, da aufgrund noch fehlender Abrechnungsinformationen seitens der Lizenznehmer eine verlässliche Schätzung über die Höhe der Einspielergebnisse nicht möglich war.

## **5. Zahlungsmittel**

Die Zahlungsmittel werden zum Nennwert bilanziert.

## **6. Finanzinstrumente**

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IFRS 9 werden entweder als finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten, als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden klassifiziert. Die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte nimmt Intertainment mit dem erstmaligen Ansatz vor und überprüft diese Zuordnung am Ende jedes Geschäftsjahres, soweit dies zulässig und angemessen ist. Die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzern.

Käufe oder Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird (marktübliche Käufe), werden am Handelstag erfasst, d. h. an dem Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist.

In der Bilanz enthaltene finanzielle Vermögenswerte umfassen Beteiligungen, Zahlungsmittel und sonstige finanzielle Vermögenswerte. Die in der Bilanz enthaltenen finanziellen Vermögenswerte – mit Ausnahme der Beteiligungen – wurden als „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ klassifiziert. Die im Abschluss enthaltenen Beteiligungen hingegen werden als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ bewertete Vermögenswerte eingestuft.

Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Allerdings sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche keine signifikante Finanzierungskomponente haben, bei Erstbewertung zum Transaktionspreis zu bewerten. Die Folgebewertung der als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet klassifizierten finanziellen Vermögenswerte erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Die Einzelheiten zu den Ansatz- und Bewertungskriterien werden in den Anhangangaben zu den einzelnen Positionen offengelegt.

Der Konzern ermittelt an jedem Stichtag, ob eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts vorliegt. Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine Wertminderung bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Wertminderungsverlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows über die Restlaufzeit, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts. Der Wertminderungsverlust wird erfolgswirksam erfasst. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet der Konzern den gemäß IFRS 9 zulässigen vereinfachten Ansatz an, demzufolge die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste ab dem erstmaligen Ansatz der Forderungen zu erfassen sind.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in den folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung auftretenden Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung rückgängig gemacht. Der neue Buchwert darf jedoch die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung nicht übersteigen. Die Wertaufholung wird erfolgswirksam erfasst.

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (i) die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen, (ii) der Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen von IFRS 3.2.5 erfüllt (Durchleitungsvereinbarung), übernommen und dabei entweder (a) im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (b) zwar im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht über den Vermögenswert übertragen.

Sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten werden von Intertainment gemäß IFRS 9 als Verbindlichkeiten klassifiziert, die bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert und in der Folgebewertung mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden.

Verzinsliche Darlehen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der mit der Kreditaufnahme direkt verbundenen Transaktionskosten bewertet. Sie werden nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert. Nach der erstmaligen Erfassung werden die verzinslichen Darlehen unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn die Schulden ausgebucht werden, sowie im Rahmen von Amortisationen mittels Effektivzinsmethode.

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die dieser Verbindlichkeit zugrundeliegende Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder erloschen ist. Wird eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit durch eine andere finanzielle Verbindlichkeit desselben Kreditgebers mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder werden die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit wesentlich geändert, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

## **7. Filmrechte**

Filmrechte, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt und die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sind in den langfristigen Vermögenswerten bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde.

## **8. Leasingverhältnisse**

Der Konzern beurteilt bei Vertragsbeginn, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis gem. IFRS 16 begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren.

Der Konzern erfasst und bewertet alle Leasingverhältnisse (mit Ausnahme von kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen, bei denen der zugrundeliegende Vermögenswert von geringem Wert ist) nach einem einzigen Modell. Er erfasst Verbindlichkeiten zur Leistung von Leasingzahlungen und Nutzungsrechten für das Recht auf Nutzung des zugrundeliegenden Vermögenswerts.

Der Konzern erfasst Nutzungsrechte zum Bereitstellungsdatum (d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem der zugrundeliegende Leasinggegenstand zur Nutzung bereitsteht). Nutzungsrechte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet und um jede Neubewertung der Leasingverbindlichkeit berichtigt. Die Kosten der Nutzungsrechte beinhalten die erfasste Leasingverbindlichkeiten, die entstandenen anfänglichen direkten Kosten sowie die bei oder vor der Bereitstellung geleisteten Leasingzahlungen abzüglich aller etwaigen erhaltenen Leasinganreize. Nutzungsrechte werden planmäßig linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Laufzeit und erwarteter Nutzungsdauer der Leasingverhältnisse abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beträgt 4 Jahre und drei Monate.

Die Nutzungsrechte werden auf Wertminderungen geprüft. Einzelheiten zu den Rechnungslegungsmethoden sind im Abschnitt IV. 9. Wertminderungen enthalten.

Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern die Leasingverbindlichkeiten zum Barwert der über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu leistenden Leasingzahlungen. Die Leasingzahlungen beinhalten feste Zahlungen abzüglich etwaiger zu erhaltener Leasinganreize, variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind, und Beträge, die voraussichtlich im Rahmen von Restwertgarantien entrichtet werden müssen.

Bei der Berechnung des Barwerts der Leasingzahlungen verwendet der Konzern seinen Grenzfremdkapitalzinssatz (3,5 %) zum Bereitstellungsdatum, da der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann. Nach dem Bereitstellungsdatum wird der Betrag der Leasingverbindlichkeiten erhöht, um dem höheren Zinsaufwand Rechnung zu tragen, und verringert, um den geleisteten Leasingzahlungen Rechnung zu tragen. Zudem wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeiten bei Änderungen des Leasingverhältnisses, Änderungen der Laufzeit des Leasingverhältnisses, Änderungen Leasingzahlungen (z. B. Änderungen künftiger Leasingzahlungen infolge einer Veränderung des zur Bestimmung dieser Zahlung verwendeten Index oder Zinssatzes) oder bei einer Änderung der Beurteilung einer Kaufoption für den zugrundeliegenden Vermögenswert neu bewertet.

Die Verbindlichkeiten des Konzerns aus Leasingverhältnissen sind als Leasingverbindlichkeiten bilanziert.

## **9. Wertminderungen**

Die Buchwerte der Vermögenswerte werden zum Bilanzstichtag daraufhin überprüft, ob Indikatoren für eine Wertminderung (Impairment) vorliegen. Wenn solche Indikatoren vorliegen, wird der erzielbare Betrag der Vermögenswerte geschätzt und gegebenenfalls eine Abwertung erfolgswirksam vorgenommen.

## **10. Rückstellungen**

Für rechtliche oder faktische Verpflichtungen, deren Höhe oder Zeitpunkt der Erfüllung unsicher ist, sind nach IAS 37 Rückstellungen anzusetzen, wenn der Mittelabfluss zur Begleichung der Verbindlichkeiten wahrscheinlich und zuverlässig schätzbar ist.

Der Wertansatz der Rückstellungen wird im Wege der Schätzung ermittelt und basiert auf denjenigen Beträgen, die erforderlich sind, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen des Konzerns abzudecken.

## **11. Eigenkapital**

In der Kapitalrücklage ist der Betrag enthalten, der bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus – nach Abzug der Transaktionskosten – erzielt wird.

## **12. Erlöse aus Verträgen mit Kunden**

Erlöse aus Verträgen mit Kunden werden erfasst, wenn die Verfügungsgewalt über die Güter und Dienstleistungen auf den Kunden übertragen wird. Die Erfassung erfolgt in Höhe der Gegenleistung, die der Konzern im Austausch für diese Güter oder Dienstleistungen voraussichtlich erhalten wird. Der Umsatzrealisationszeitpunkt kann dabei entweder zeitraum- oder zeitpunktbezogen sein.

Bei der Umsatzrealisation ist zwischen dem Lizenzverkauf und der Auswertung von Filmrechten zu unterscheiden.

Im Falle des Lizenzverkaufs werden Umsätze zeitpunktbezogen realisiert, wenn eine bindende vertragliche Beziehung mit dem Lizenznehmer entstanden ist, weil dem Lizenznehmer das Recht auf Nutzung des geistigen Eigentums von Intertainment mit Stand zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung eingeräumt wird.

Die Umsatzrealisierung setzt voraus, dass die Abnahme der lizenzierten Filmrechte vorliegt, die Lizenzgebühr für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt ist und eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der wirtschaftliche Nutzen, die Lizenzgebühr, bei Fälligkeit zufließt.

Im Fall der Auswertung von Filmrechten wird der Umsatz bei Vorliegen der tatsächlichen Einspielergebnisse der jeweiligen Teilrechte des Auswertungszeitraums erfasst (vgl. hierzu auch IV., 4.).

### **13. Zinsen**

Da im Konzern keine qualifizierten Vermögenswerte und damit keine Aktivierungspflicht von Fremdkapitalkosten vorliegen, werden die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung als Aufwand bzw. Ertrag erfasst.

### **14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie latente Steuern**

Die Ermittlung der Ertragsteuern erfolgt nach IAS 12.

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für laufende und frühere Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Aktive und passive latente Steuern werden dann angesetzt, wenn künftige steuerliche Auswirkungen zu erwarten sind, die auf temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten bestehender Aktiva und Passiva nach IFRS und Steuerbilanzwerten sowie auf erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Latente Steuern auf Verlustvorträge werden im Rahmen der Realisierbarkeit der Steuervorteile gebildet.

Aktive latente Steuern werden periodisch auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft.

Aktive und passive latente Steuern werden unter Verwendung der Steuersätze errechnet, die voraussichtlich aufgrund der derzeit geltenden Steuergesetze für steuerpflichtige Erträge in den Jahren gelten, in denen diese zeitlichen Differenzen umgekehrt oder ausgeglichen werden. Die Steuerwirkung wird nach IAS 12 und unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage mit einem zum Vorjahr unveränderten Steuersatz in Höhe von 33 % berücksichtigt.

## **V. Erläuterungen zur Konzernbilanz**

### **1. Kurzfristige Vermögenswerte**

#### **1.1 Zahlungsmittel**

Die flüssigen Mittel in Höhe von insgesamt 81 (i.V. 250) TEuro bestehen aus laufenden Kontokorrentkonten.

#### **1.2 Forderungen und sonstige Vermögenswerte**

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 16 (i.V. 27) TEuro, die sonstigen Vermögenswerte 53 (i.V. 29) TEuro. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere Steuererstattungsansprüche aus dem laufenden und aus früheren Geschäftsjahren und vollständig wertberichtigte Forderungen gegen ein früheres Vorstandsmitglied aus Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung.

Die Forderungen gegen die PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher Phoenix Media GmbH) betragen 113.965 TEuro und sind zum Bilanzstichtag, unverändert zum Vorjahr, vollständig wertberichtigt.

### **2. Langfristige Vermögenswerte**

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel. Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich Filmrechte. Die Auswertung eines Teils der 2016 erworbenen Filmrechte übertrug Intertainment an die Aktis Film International GmbH, einen langjährigen Geschäftspartner. Dieser hatte auch einen Anteil an einem der damals gekauften zwei Filmpakete erworben. Allerdings meldete dieser Dienstleister im Februar 2017 Insolvenz an. Dadurch wurden die Rechte im Geschäftsjahr 2017 nicht ausgewertet. Die im Jahr 2016 erworbenen Filmlicenzen wurden 2018 an die MK Medien Beteiligungs GmbH veräußert. Sämtliche am Bilanzstichtag noch bestehenden Filmrechte wurden im Vorjahr vollständig außerplanmäßig abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet unverändert zum Vorjahr die vollständig abgeschriebene 10,6%-Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Holding LLC. Intertainment hat diese Bewertung beibehalten, da das Management nicht mehr mit Mittelzuflüssen aus den SightSound-Patenten rechnet. Zudem ist die im Jahr 2013 entkonsolidierte PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher Phoenix Media GmbH), die ebenfalls vollständig abgeschrieben ist, im Finanzanlagevermögen enthalten.

Die Nutzungsrechte umfassen das Recht des Leasingnehmers aus einem Mietvertrag für einen Büroraum, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 ermittelt worden sind und nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet wird. Diese werden planmäßig linear über die Vertragslaufzeit von 4 Jahren und drei Monaten abgeschrieben und auf Wertminderung geprüft.

Der Konzern hat außerdem Mietverträge für Lagerräume abgeschlossen, die eine Laufzeit von zwölf Monaten oder weniger aufweisen. Auf diese Mietverträge wendet die Intertainment den praktischen Beihilf an, der für kurzfristige Leasingverhältnisse nach IFRS 16.5 gilt und hat somit im Geschäftsjahr 17 (i.V. 17) TEuro als Materialaufwand erfasst.

### **3. Kurzfristige Schulden**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 35 (i.V. 36) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogene Leistungen. Sie sind nicht verzinslich und haben eine Fälligkeit von bis zu 30 Tagen. Der Buchwert dieser im Konzern erfassten finanziellen Verbindlichkeiten entspricht den Nennwerten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten weisen zum 31. Dezember 2020 einen Betrag von 11 (i.V. 9) TEuro aus.



Die kurzfristigen Rückstellungen belaufen sich auf 236 (i.V. 375) TEuro. Diese beinhalten insbesondere eine Forderung der Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds aus Mitte 2016 in Höhe von 113 TEuro für die Jahren 2011 und 2012. Über diese Forderung lagen der Gesellschaft bis dahin keine Informationen vor. Über den Bestand dieser Forderung und deren mögliche Höhe bestehen unverändert unterschiedliche Auffassungen.

Die Rückstellungen haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

in TEuro	1.1.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
Abschlusserteilung und -prüfung	44	44	0	48	48
Bußgeldbescheid BaFin	158	55	103	0	0
Ausstehende Rechnungen und sonstige weitere Verpflichtungen	173	26	0	40	187
<b>Gesamt</b>	<b>375</b>	<b>125</b>	<b>103</b>	<b>88</b>	<b>235</b>

Die Auflösung in Höhe von 103 TEuro resultieren aus einer nicht vollständigen Inanspruchnahme aus einer Zahlungsverpflichtung eines Bußgeldbescheides inklusive Verfahrenskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der nach einem Einspruch des Konzerns herabgesetzt worden ist.

#### 4. Langfristige Schulden

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich insgesamt auf 10.065 (i.V. 10.047) TEuro und enthalten die Darlehensverpflichtungen gegenüber der MK Medien Beteiligungs GmbH. Der Ausweis der Verpflichtungen gegenüber der MK Medien Beteiligungs GmbH erfolgt aufgrund der Einbeziehung in den Konzernabschluss bei der Obergesellschaft unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich insgesamt auf 30 (i.V. 30) TEuro und enthalten Darlehensverpflichtungen gegenüber der JOBKIT GmbH.

Hinsichtlich der Fälligkeiten, der Besicherung und der Verzinsung der Darlehensverpflichtung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (sog. Related Parties) unter Ziffer VII.10. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind langfristig.

#### 5. Leasingverbindlichkeiten

Im Konzernabschluss sind zum Bilanzstichtag kurzfristige Verbindlichkeiten i. H. v. 4 TEuro und langfristige Verbindlichkeiten im Umfang von 6 TEuro ausgewiesen.

Die Fälligkeitsanalyse der Leasingverbindlichkeiten zeigt folgendes Bild:

	31.12.2020 In TEuro
In 2021 fällig	4
In 2022 fällig	4
In 2023 fällig	2
	<b>10</b>

In Bezug auf die eigenen Leasingverbindlichkeiten besteht aus Konzernsicht kein signifikantes Liquiditätsrisiko.

## **6. Eigenkapital**

Bezüglich der Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir insbesondere auf die Veränderungsrechnung des Konzerneigenkapitals. Intertainment besaß zum 31. Dezember 2020, ebenso wie im Vorjahr, keine eigenen Aktien.

## **7. Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 16.297 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 16.296.853 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

## **Genehmigtes Kapital**

Die Hauptversammlung am 12. Juni 2015 hatte die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gebilligt. Danach war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2020 das Grundkapital einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 7.568.426,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Davon hatte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 bislang 1.160.000,00 Euro genutzt.

Das genehmigte Kapital ist zum 11. Juni 2020 ausgelaufen und beträgt daher zum 31. Dezember 2020 0,00 Euro.

## **8. Kapitalrücklage**

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 1.286 TEuro.

## **9. Gewinnrücklage**

Die Gewinnrücklage besteht unverändert in Höhe von 116 TEuro und betrifft die gesetzliche Rücklage.

## **10. Konzernbilanzverlust**

Zum 31. Dezember 2020 besteht ein Konzernbilanzverlust in Höhe von 27.926 (i.V. 27.890) TEuro. Der Konzernjahresfehlbetrag beläuft sich auf 36 (i.V. 360) TEuro.

## **VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

### **1. Umsatzerlöse**

Intertainment realisierte im Berichtsjahr Umsätze i. H. v. 88 (i.V. 74) TEuro aus der Verwertung des Filmrechtebestands.

### **2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 0 (i.V. 5) TEuro.

### **3. Materialaufwand**

Der Materialaufwand beläuft sich auf 17 (i.V. 17) TEuro und beinhaltet Lagerkosten für Filmkopien.

### **4. Personalaufwand**

Der Personalaufwand beträgt 36 (i.V. 36) TEuro und beinhaltet ausschließlich Bezüge des Vorstands.

### **5. Abschreibungen**

Die Abschreibungen betragen 4 (i.V. 34) TEuro und beinhalten im Geschäftsjahr neben planmäßigen Abschreibungen auf Nutzungsrechte i. H. v. 4 (i.V. 4) TEuro keine außerplanmäßigen Abschreibungen (i.V. 26 TEuro auf Filmrechte).

### **6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 48 (i.V. 322) TEuro und enthalten im Wesentlichen die laufenden Verwaltungskosten des Konzerns, wie Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Börsennotierung, Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwendungen für Abschlussprüfung und für Aufsichtsratsvergütungen. Im Vorjahr war darüber hinaus auch eine Zahlungsverpflichtung aus einem Bußgeldbescheid inklusive Verfahrenskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht i. H. v. 158 TEuro enthalten. Nach einem erfolgreichen Einspruch des Konzerns gegen den Bußgeldbescheid wurde die in 2019 gebildete Rückstellung in Höhe von 103 TEuro aufwandsmindernd aufgelöst.

### **7. Zinsergebnis**

Das Zinsergebnis beläuft sich auf -19 (i.V. -30) TEuro und beinhaltet Zinsaufwendungen aus der Verzinsung der von der MK Medien Beteiligungs GmbH erhaltenen Darlehen (-18; i.V. -29 TEuro) sowie Zinsen auf Leasingverbindlichkeiten i. H. v. -1 (i.V. -1) TEuro.

### **8. Steuern**

Insgesamt weist der Konzern kein zu versteuerndes Einkommen für 2020 aus. Der Konzernsteuersatz entspricht grundsätzlich dem durchschnittlichen inländischen Steuersatz, da das Konzernergebnis vor Steuern im Inland generiert wird. Er beträgt unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer sowie der Körperschaftsteuer inklusive des Solidaritätszuschlags insgesamt ca. 33 %. Intertainment rechnet zum Bilanzstichtag mit einem Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag in Höhe von ca. 16 % und mit einem Gewerbesteuersatz in Höhe von ca. 17 %.

Es bestehen zum 31. Dezember 2020 ca. 144 Mio. Euro körperschaftsteuerliche Verlustvorträge und ca. 226 Mio. Euro gewerbesteuerliche Verlustvorträge. Die genannten aufgelaufenen Verluste sind nach der geltenden Gesetzeslage im Grundsatz unbeschränkt vortragsfähig. Allerdings können laufende Gewinne einer Periode, die 1 Mio. Euro übersteigen, grundsätzlich nur zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden (Mindestbesteuerung). Da das Management nicht mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass das Ergebnis der zukünftigen Geschäftstätigkeit ausreichende zu versteuernde

Gewinne abwerfen wird, um die vorhandenen Verlustvorträge zu realisieren, wurden zum 31. Dezember 2020 keine aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge gebildet.

Überleitung vom erwarteten zum tatsächlichen Steuerergebnis:

in TEuro	31.12.2020	31.12.2019
Ergebnis vor Ertragsteuern	-36	-360
Erwarteter Ertragsteueraufwand auf der Grundlage des durchschnittl. inländischen Steuersatzes i. H. v. 33 % (i.V. 33 %)	0	0
Nutzung bislang nicht erfasster steuerlicher Verluste	0	0
Nicht aktivierungsfähige latente Steuern aus Verlusten des laufenden Jahres	0	0
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0	0
<b>Tatsächlicher Ertragsteueraufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 9. Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am 2. März 2011 erklärte die MK Medien Beteiligungs GmbH einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein in Gesamthöhe von 979 TEuro. Die erloschenen Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit ihre Erfüllung der Intertainment AG aus einem Vermögenszuwachs möglich ist und frei verfügbare Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

## VII. Sonstige Angaben

### 1. Finanzierungsrisiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Zu den Finanzierungsrisiken verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und hier insbesondere auch unter Ziffer IV.2. Going Concern.

### 2. Segmentberichterstattung

Der Konzern verfügt über keine berichtspflichtigen Segmente. Sämtliche Angaben betreffen den Filmlicenzrechteland.

### 3. Finanzinstrumente

Gemäß der Vorschrift des IFRS 7 werden zu den Finanzinstrumenten neben den bereits in den jeweiligen Bilanzpositionen enthaltenen Erläuterungen folgende Zusatzangaben gemacht:

Die folgende Übersicht zeigt die innerhalb der Finanzinstrumente ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden gegliedert nach den Kategorien des IFRS 9:

in TEuro	31.12.2020	31.12.2019
<b>Finanzielle Vermögenswerte</b>		
<u>Kategorie: Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten</u>		
Zahlungsmittel	81	250
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	69	56
<b>Finanzielle Schulden</b>		
<u>Kategorie: Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten</u>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35	36
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.065	10.047
Leasingverbindlichkeiten	10	14
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30	30
Sonstige Verbindlichkeiten	11	9

Unter der Position „Beteiligungen“ bei der Entwicklung des Anlagevermögens auf der letzten Seite des Anhangs werden die Anteile an der SightSound Technologies Holding LLC gezeigt, deren Marktwert nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Die Bewertung wird erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Folgende Ergebnisse aus den Finanzinstrumenten beeinflussten das Jahresergebnis des Konzerns

in TEuro	2020	2019
<b>Kategorie: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten</b>		
Zinsergebnis:		
Verzinsung erhaltene Darlehen	-18	-29
Verzinsung Leasingverbindlichkeiten	-1	-1
Summe	-19	-30
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-19</b>	<b>-30</b>

Die folgende Übersicht zeigt die Buchwerte sowie die beizulegenden Zeitwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind:

in TEuro	31.12.2020		31.12.2019	
	Buchwert	Marktwert	Buchwert	Marktwert
<b>Finanzielle Vermögenswerte</b>				
<u>Kategorie: Forderungen</u>				
Zahlungsmittel	81	81	250	250
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	69	69	56	56
<b>Finanzielle Schulden</b>				
<u>Kategorie: Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten</u>				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35	35	36	36
Leasingverbindlichkeiten	10	10	14	14
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.065	10.065	10.047	10.047
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	30	30	30	30
Sonstige Verbindlichkeiten	11	11	9	9

#### 4. Ergebnis pro Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie errechnet sich aus der Division des Ergebnisanteils der Aktionäre der Intertainment AG und der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der während des Geschäftsjahrs im Umlauf befindlichen Aktien. Eine Verwässerung des Ergebnisses je Aktie resultiert aus sogenannten „potenziellen Aktien“.

Für das Geschäftsjahr 2020 ergibt sich eine gewichtete durchschnittliche Aktienanzahl von 16.296.853 (i.V. 16.296.853). Der Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 36 (i.V. 360) TEuro. Das Ergebnis je Aktie für 2020 beläuft sich auf 0,00 Euro nach -0,02 Euro im Vorjahr. Das verwässerte Ergebnis je Aktie besteht in gleicher Höhe.

#### 5. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Im Geschäftsjahr 2020 hatte Intertainment kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, zudem bestanden auch keine Aktienoptionen aus früheren Mitarbeiterprogrammen mehr.

#### 6. Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements

Die von Intertainment verwendeten Finanzinstrumente umfassen die als finanzielle Vermögenswerte erfassten Finanzanlagen, Zahlungsmittel sowie die sonstigen finanziellen Vermögenswerte. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber verbundenen Unternehmen und die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten stellen die finanziellen Schulden des Intertainment Konzerns dar.

Der Hauptzweck dieser Finanzinstrumente ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Konzerns.

Entsprechend den konzerneinheitlichen Vorgaben wurde in den Geschäftsjahren 2020 und 2019, und wird auch künftig, kein Handel mit Derivaten betrieben. Das Risikomanagement des Konzerns in Bezug auf Finanzinstrumente wird durch das Management der Intertainment AG ausgeübt. Die sich aus den

Finanzinstrumenten ergebenden wesentlichen Risiken des Konzerns umfassen insbesondere Liquiditäts-, Währungs- und Kreditrisiken. Die Unternehmensleitung hat Strategien und Verfahren zur Steuerung einzelner Risikoarten beschlossen, die im Folgenden dargestellt werden.

### Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko ist das Risiko bezeichnet, finanzielle Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen zu können. Der Konzern überwacht laufend im Rahmen monatlicher Reportings aller Konzerngesellschaften das Risiko eines etwaigen Liquiditätsengpasses. Das Ziel des Konzerns ist es, ein Gleichgewicht zwischen der kontinuierlichen Deckung des Finanzmittelbedarfs und der Sicherstellung der Flexibilität durch die Nutzung von Eigenkapital- und Schuldinstrumenten zu wahren.

Der Konzern verfügt zum Bilanzstichtag über kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von 150 (i.V. 306) TEuro. Dem stehen 286 (i.V. 424) TEuro an kurzfristigen Schulden gegenüber. Ziel des Managements ist es, neben dem Aufbau der operativen Geschäftstätigkeit, insbesondere auch durch den Zukauf weiterer Filmrechte und die anschließende Verwertung, eine weitere Darlehensprolongation über den 30. Juni 2024 hinaus von der MK Medien Beteiligungs GmbH zu erhalten, um den Aufbau des Geschäftsbetriebs auch mittelfristig sicherzustellen.

Intertainment steuert die Liquidität über regelmäßig aktualisierte Finanzplanungen, um Liquiditätsengpässe rechtzeitig zu identifizieren und bewerten zu können. Zu den Fälligkeiten und der Analyse der Finanzinstrumente verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen in diesem Konzernanhang.

### Währungs- und Zinsrisiko

Das Marktrisiko in Bezug auf die Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko einer Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der bestehenden Finanzinstrumente. Dieses Risiko untergliedert sich in das Währungs- und das Zinsänderungsrisiko.

Intertainment nimmt keine spezifischen Sicherungsgeschäfte für die Absicherung der Währungsrisiken vor.

Bezüglich des Zinsänderungsrisikos ist anzumerken, dass Intertainment bei den finanziellen Verbindlichkeiten, insbesondere den Verpflichtungen aus der Darlehensgewährung der MK Medien Beteiligungs GmbH, einem Zinsrisiko ausgesetzt ist. Eine Erhöhung des EURIBOR-Satzes um 1 % würde den Zinsaufwand um 96 TEuro steigen lassen und das Ergebnis in dieser Höhe belasten. Eine Verminderung des EURIBOR-Satzes um 1 % würde den Zinsaufwand um 96 TEuro mindern und das Ergebnis in gleicher Höhe verbessern.

### Kreditrisiko

Das Kreditrisiko betrifft bei Intertainment die ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte. Diese Positionen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Ausfallrisiken können dabei entstehen, wenn Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Das maximale Ausfallrisiko von Intertainment entspricht der Höhe der ausgewiesenen Forderungen und finanziellen Vermögenswerte.

Über die beschriebenen Risiken hinaus liegen keine weiteren wesentlichen Preisänderungsrisiken oder Risiken aus Zahlungsstromschwankungen vor. Hinsichtlich der quantitativen Angaben verweisen wir auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

### Kapitalmanagement

Aufgrund der aktuellen Lage des Konzerns ist das Kapitalmanagement vorrangig auf den Erhalt der Intertainment AG ausgerichtet.

## 7. Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert sowie bewertet und Maßnahmen entwickelt, um diese im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung im Konzernlagebericht. Zudem bestehen fest definierte Prozesse des internen Kontrollsystems.

## 8. Ergänzende Angaben zur Cashflow-Rechnung nach IAS 7

Die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt. Die Zahlungsströme sind in die Bereiche Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, Cashflow aus Investitionstätigkeit und Cashflow aus Finanzierungstätigkeit aufgeteilt.

Im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind die nicht zahlungswirksamen operativen Aufwendungen und Erträge eliminiert.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden wie im Vorjahr keine Zahlungen für Ertragsteuern geleistet. Die erfassten Zinsaufwendungen, insbesondere aus erhaltenen Darlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH, führten in der Berichtsperiode zu Auszahlungen im Umfang von 1 TEuro für Leasingverbindlichkeiten.

In den Geschäftsjahren 2020 und 2019 fanden keine „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ statt, die ausschließlich das Eigenkapital betreffen.

Die Änderungen der Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit im Geschäftsjahr 2020 resultieren aus der bisher nicht gezahlten Verzinsung der Darlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH sowie der JOBKIT GmbH in Höhe von zusammen 18 TEuro.

Die sonstigen zahlungsunwirksamen Erträge des Geschäftsjahres 2020 beinhalten die Auflösung einer Rückstellung für eine Zahlungsverpflichtung aus einem Bußgeldbescheid inklusive Verfahrenskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die nach einem erfolgreichen Einspruch des Konzerns teilweise aufgelöst wurde.

## 9. Organe der Gesellschaft

Dem **Vorstand** gehörte im Jahr 2020 an:

Herr Felix Petri, Finanzökonom, Aschaffenburg.

Die Bezüge des Vorstands betragen im Berichtsjahr 36 TEuro.



Der **Aufsichtsrat** setzte sich im Geschäftsjahr 2020 und danach bis zur Fertigstellung dieses Anhangs wie folgt zusammen:

- Bianca Krippendorf, Juristin, Feldafing, (stellvertretende Vorsitzende)
- Matthias Gaebler, Dipl.-Ökonom, Stuttgart, (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Dirk Bildhäuser, Hochschullehrer, München.

Bianca Krippendorf ist zudem in den Aufsichtsräten folgender Unternehmen vertreten:

- Autobank AG, Wien (Aufsichtsrat).

Matthias Gaebler ist zudem in den Aufsichtsräten folgender Unternehmen vertreten:

- GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA i.L., Schwäbisch Hall (Aufsichtsratsvorsitzender),
- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Global Oil & Gas AG, Bad Vilbel (stv. Aufsichtsratsvorsitzender),
- Volksbank Stuttgart eG, stv. Vorsitzender des Regionalbeirats Filder,
- Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, Obersulm, (Aufsichtsrat seit 8. Januar 2021).

Prof. Dr. Dirk Bildhäuser ist zudem in den Aufsichtsräten folgender Unternehmen vertreten:

- GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA i.L., Schwäbisch Hall (Aufsichtsrat),
- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall (Aufsichtsrat).

## **10. Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (sog. Related Parties)**

Als „Related Parties“ im Sinne des IAS 24 kommen vor allem die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder der Intertainment AG sowie die Anteilseigner der Gesellschaft, die einen beherrschenden und maßgeblichen Einfluss haben, und die Tochtergesellschaften der Intertainment AG in Betracht.

### a) Vorstand

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2020 beliefen sich insgesamt auf 36 (i.V. 36) TEuro.

### b) Aufsichtsrat

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden innerhalb der Rückstellungen insgesamt Aufsichtsratsbezüge in Höhe von 20 TEuro aufwandswirksam erfasst. Nach § 14 der Satzung der Intertainment AG wurde die Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2018 auf 4,5 TEuro festgelegt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Vergütung gilt so lange, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft. Neben der Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder auch ihren Auslagenersatz sowie die Umsatzsteuer auf die Vergütung und den Auslagenersatz.

Im Geschäftsjahr 2020 erhielt Herr Matthias Gaebler 9 TEuro und Frau Bianca Krippendorf 7 TEuro als Vergütung für das Geschäftsjahr 2019. Herr Prof. Dr. Dirk Bildhäuser erhielt eine Vergütung von 4 TEuro für das Geschäftsjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde für Herrn Matthias Gaebler ein Betrag von 9 TEuro, für Frau Bianca Krippendorf ein Betrag von 7 TEuro und für Herrn Prof. Dr. Dirk Bildhäuser ein Betrag von 4 TEuro zurückgestellt.

c) Tochtergesellschaften der Intertainment AG

Die Intertainment AG besitzt zu 100 % die Geschäftsanteile an der PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher: Phoenix Media GmbH) und der MH Media Holding GmbH. Die Tochtergesellschaften werden über Verrechnungskonten vom Mutterunternehmen finanziert. Der Nominalbetrag des Verrechnungskontos zur PM Abwicklungsgesellschaft mbH beträgt zum 31. Dezember 2020 unverändert zum Vorjahr insgesamt 113 Mio. Euro, der zur MH Media Holding GmbH unverändert zum Vorjahr insgesamt 0,9 Mio. Euro. Die Verrechnungskonten (für die PM Abwicklungsgesellschaft mbH bis zum 31. Dezember 2011) werden mit einem Zinssatz von 1 % p. a. verzinst. Die Verrechnungskonten sind zum Bilanzstichtag zu 100 % wertberichtigt.

d) MK Medien Beteiligungs GmbH

Die MK Medien Beteiligungs GmbH ist aufgrund der Höhe ihres Anteilsbesitzes an der Intertainment AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der MK Medien Beteiligungs GmbH:

Die MK Medien Beteiligungs GmbH gewährte im Geschäftsjahr 2009 der Intertainment AG verzinste Darlehen in Höhe von insgesamt 2.340 TEuro. Für diese Darlehen wurden in 2020 Zinsen in Höhe von 5 TEuro erfasst. Auszahlungen erfolgten hierfür nicht.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere Darlehen über insgesamt 700 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere verzinssliche Darlehen über insgesamt 1.990 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 4 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere verzinssliche Darlehen über insgesamt 425 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Die Intertainment AG hat für sämtliche vorgenannten Darlehen die Filmbibliotheken bzw. Lizenzen sowie die Erlöse aus deren Verwertung und die Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz der Franchise-Pictures-Gruppe zur Sicherung an die Darlehensgeberin abgetreten.

Zudem ist die Intertainment AG als Gesamtschuldner mit einer Tochtergesellschaft verpflichtet, gewährte Darlehen bis zu einer Höhe von 4.000 TEuro an die MK Medien Beteiligungs GmbH zu tilgen. Die Zinsen auf dieses Darlehen beliefen sich in 2020 auf 8 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH ein weiteres verzinssliches Darlehen über 80 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich 2020 auf 0,2 Teuro und wurden nicht ausgezahlt.

Die gewährten Darlehen wurden am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde von der MK Medien Beteiligungs GmbH ein weiteres verzinssliches Darlehen über 90 TEuro an die Intertainment AG zugesagt. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Sämtliche Darlehen werden mit einem einheitlichen Zinssatz in Höhe des EURIBOR zuzüglich 0,75 % verzinst.

Die MK Medien Beteiligungs GmbH und die Intertainment AG vereinbarten zudem einen qualifizierten Rangrücktritt auf die bestehenden Darlehen sowie auf die gesamtschuldnerische Verpflichtung samt Zinsen.

Die MK Medien Beteiligungs GmbH hat zusätzlich das Recht zur Fälligestellung sämtlicher oben genannter Verbindlichkeiten, wenn und soweit die Intertainment AG etwa aus dem Investment SightSound Technologies Holding LLC freie bedeutende Finanzmittel erhält und wenn und soweit trotz der Fälligestellung/Rückzahlung der Geschäftsbetrieb insolvenzfrei aufrechterhalten werden kann.

e) Jobkit GmbH

Die Jobkit GmbH ist aufgrund der Tätigkeit von Herrn Felix Petri als Geschäftsführer der Gesellschaft und ihres Anteilsbesitzes an der Intertainment AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der Jobkit GmbH:

Im Geschäftsjahr 2018 wurde von der Jobkit GmbH ein verzinsliches Darlehen über 30 TEuro mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 2021 an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich 2020 auf 0,1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt. Das Darlehen wurde am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 zur Rückzahlung verlängert.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde von der Jobkit GmbH ein weiteres verzinsliches Darlehen über 25 TEuro an die Intertainment AG zugesagt. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Das Darlehen wurde mit einem Zinssatz in Höhe des EURIBOR zuzüglich 0,75 % verzinst.

f) AEB Aktien-, Emissions- und Börsenberatungs AG

Die AEB AG ist aufgrund der Tätigkeit von Herrn Matthias Gaebler als Aufsichtsratsvorsitzender der Intertainment AG und Vorstand der AEB AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der AEB AG:

Seit dem Geschäftsjahr 2018 übernimmt die AEB AG die Vorbereitung und Abwicklung der Hauptversammlung der Intertainment AG. Im Geschäftsjahr 2020 sind hierfür 3 TEuro gezahlt worden.

## **11. Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2020 beschäftigte der Konzern, wie im Geschäftsjahr 2019, neben dem Vorstand keine Arbeitnehmer.

## **12. Sitz der Gesellschaft**

Die Intertainment AG ist in 82340 Feldafing, Bahnhofstraße 30, ansässig.

## **13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Zu den berichtspflichtigen Ereignissen, die nach dem Bilanzstichtag 2020 eingetreten sind, verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2020 unter VIII. Nachtragsbericht.

#### **14. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 10. November 2020 die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft ([www.intertainment.de](http://www.intertainment.de)) dauerhaft zugänglich gemacht.

#### **15. Honorare des Abschlussprüfers**

Die K&M Kreitingер Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung 2020 ein Honorar von 36 TEuro erhalten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 39 TEuro für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019 an den Abschlussprüfer bezahlt.

Feldafing, 15. April 2021

Intertainment Aktiengesellschaft



Felix Petri

Vorstand

## Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Filmrechte	41.023	-	-	41.023	41.023	-	-	41.023	-	-
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.855	-	-	2.855	2.665	190	-	2.855	-	190
<b>III. Nutzungsrechte</b>	17.635	-	-	17.635	4.069	4.070	-	8.139	9.496	13.566
<b>IV. Finanzanlagen</b>										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.359.382	-	-	9.359.382	9.359.381	-	-	9.359.381	1	1
2. Beteiligungen	20.048.362	-	-	20.048.362	20.048.361	-	-	20.048.361	1	1
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>29.469.257</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29.469.257</b>	<b>29.455.499</b>	<b>4.260</b>	<b>-</b>	<b>29.459.759</b>	<b>9.498</b>	<b>13.758</b>

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk umfasst auch einen "Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB" ("ESEF-Vermerk"). Der dem ESEF-Vermerk zugrunde liegende Prüfungsgegenstand (zu prüfende ESEF-Unterlagen) ist nicht beigefügt. Die geprüften ESEF-Unterlagen können im Bundesanzeiger eingesehen bzw. aus diesem abgerufen werden.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Konzernabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht zusammengefassten Konzernlagebericht (nachfolgend: Konzernlagebericht) der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

#### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angabe "Going Concern" im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt X. Tz. 1. im Rahmen der Risikoberichterstattung des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die nachhaltige Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit von wesentlicher Unsicherheit geprägt ist. Zwar wurden zur Sicherung der Liquidität die fällig werdenden Kredite der MK Medien Beteiligungs GmbH bis zum 30. Juni 2024 prolongiert, sodass eine Rückzahlung der Darlehen zunächst nicht erforderlich ist. Dennoch ist die Gesellschaft auf zusätzliche Finanzmittel von Dritten angewiesen, um nachhaltig den Fortbestand des Unternehmens sichern zu können. Anfang April 2021 wurden der Gesellschaft bereits zusätzliche finanzielle Mittel von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von TEUR 90 sowie von der Jobkit GmbH in Höhe von TEUR 25 zugesagt. Darüber hinaus geht die Gesellschaft, aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit davon aus, dass weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wie diese Ausführungen darlegen, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese

Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Umsatzrealisation

#### *Umsatzrealisation*

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Die Abgrenzung von Umsatzerlösen ist grundsätzlich ein Bereich mit einem bedeutsamen Risiko falscher Angaben und damit ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt. Die Erfassung von Umsatzerlösen erfolgt zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsverpflichtung.

b) Verweis auf zugehörige Angaben:

Betroffene Positionen im Jahresabschluss sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Umsatzerlöse. Ferner verweisen wir auf die Angaben im Anhang unter Abschnitt IV. Tz. 4., V. Tz. 1.2 und VI. Tz. 1.

c) Prüferisches Vorgehen, wichtige Feststellungen:

Wir haben von den der Gesellschaft bekannten Debitoren Saldenbestätigungen erbeten und ausgewertet. Bei zwei Gesellschaften sind die zugrundeliegenden Einspielergebnisse für das 2. Halbjahr 2020 nicht bekannt und konnten auch nicht im Rahmen der Saldenbestätigung in Erfahrung gebracht werden. Deshalb kann die Höhe der Lizenzeinnahmen nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Daher erfolgte für diesen Zeitraum keine Erfassung der Umsatzerlöse.

Hierbei handelt es sich um Lizenzeinnahmen für das 2. Halbjahr 2020, die der Gesellschaft aufgrund der in 2018 getroffenen Vergleichsvereinbarung mit einem Filmproduzenten zustehen sowie um Lizenzeinnahmen aus bereits abgeschriebenen Back-Katalogen.

#### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen



- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Konzernlageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### ***Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB***

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

*Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden vom Amtsgerichts München am 13. Januar 2021 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 9. Februar 2021 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Konzernabschlussprüfer der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

**Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Klaus Maierhofer.

München, den 28. April 2021

K&M Kreitinger Maierhofer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klaus Maierhofer

Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGE ZUM BESTÄTIGUNGSVERMERK: NICHT INHALTLICH GEPRÜFTE BESTANDTEILE DES KONZERNLAGEBERICHTS**

Die in Abschnitt V.1. des Lageberichts enthaltene Erklärung zu Unternehmensführung haben wir inhaltlich nicht geprüft.

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

**Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	16.296.853,00	16.296.853,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	<b>II. Kapitalrücklage</b>	1.327.878,71	1.327.878,71
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	190,00	Gesetzliche Rücklage	115.806,59	115.806,59
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>IV. Bilanzverlust</b>	-27.970.339,19	-27.934.386,19
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	<b>V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	10.229.800,89	10.193.847,89
2. Beteiligungen	1,00	1,00		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
	<b>2,00</b>	<b>192,00</b>	Sonstige Rückstellungen	235.071,85	374.301,20
				<b>235.071,85</b>	<b>374.301,20</b>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.571,62	35.432,66
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.414,20	26.936,34	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.065.384,18	10.046.695,58
2. Sonstige Vermögensgegenstände	52.701,01	28.208,22	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30.210,45	30.151,65
	<u>69.115,21</u>	<u>55.144,56</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.432,12	9.019,90
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	76.752,12	245.791,54	davon aus Steuern:		
	<u>145.867,33</u>	<u>300.936,10</u>	EUR 1.058,36 (Vorjahr: TEUR 1)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 10.961,38 (Vorjahr: TEUR 9)		
				<b>10.140.598,37</b>	<b>10.121.299,79</b>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	0,00	625,00			
<b>D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>	10.229.800,89	10.193.847,89			
	<u>10.375.670,22</u>	<u>10.495.600,99</u>		<b>10.375.670,22</b>	<b>10.495.600,99</b>



## Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	87.667,19	73.682,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	102.616,31	5.513,85
davon Erträge aus Währungsumrechnung: EUR 119,81           (Vorjahr: TEUR 1)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-16.903,30	-16.906,60
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-36.000,00	-36.000,00
b) Soziale Abgaben	-73,58	-52,24
davon für Altersversorgung: EUR 0,00           (Vorjahr: TEUR 0)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-190,00	-30.387,88
davon außerplanmäßige Abschreibung EUR 0,00           (Vorjahr: TEUR 26)		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufver- mögens, soweit diese die in der Kapitalgesell- schaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-156.216,85	-332.815,70
davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung: EUR 2.276,30           (Vorjahr: TEUR 1)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.894,63	3.002,74
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.894,63           (Vorjahr: TEUR 3)		
davon Erträge aus der Abzinsung: EUR 0,00           (Vorjahr: TEUR 0)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18.747,40	-29.842,80
davon an verbundene Unternehmen: EUR 18.747,40           (Vorjahr: TEUR 30)		
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: EUR 0,00           (Vorjahr: TEUR 0)		
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-35.953,00</b>	<b>-363.806,04</b>
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-35.953,00</b>	<b>-363.806,04</b>
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-27.934.386,19	-27.570.580,15
<b>12. Bilanzverlust</b>	<b>-27.970.339,19</b>	<b>-27.934.386,19</b>

# Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

## Anhang

für das Geschäftsjahr 2020

### I. Allgemeine Angaben

Die Intertainment AG (im Folgenden auch als „Intertainment“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet) ist unter Nr. HRB 122257 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen und wurde im Februar 1999 am Neuen Markt zugelassen. Sie wechselte am 15. Januar 2003 in den Regierten Markt, Teilsegment „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse. Seit dem 14. Dezember 2006 befindet sich die Intertainment AG im „General Standard“ (Regulierter Markt ohne Zulassungsfolgepflichten) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Intertainment ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang in tausend Euro (TEuro) dar. Die Abkürzung „i.V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

Sitz der Intertainment AG Bahnhofstraße 30, 82340 Feldafing.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsansätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich im Geschäftsjahr 2020 nicht ergeben.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsvorfall erstmalig ansetzbar ist, mit dem jeweils gültigen Kassakurs in Euro umgerechnet

#### 1. Going Concern

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortführungsprognose aus, so dass Intertainment mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Zur Sicherung der Liquidität sind sämtliche Gesellschafterdarlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH und der Jobkit GmbH am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert worden. Ferner wurden im April 2021 weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe von 25 TEuro sowie von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt. Diese Darlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Zum Bilanzstichtag liegen für einen Betrag von 9.985 TEuro qualifizierte, unbefristete Rangrücktrittserklärungen der MK Medien Beteiligungs GmbH zugunsten der Intertainment AG vor.

Zum 31. Dezember 2020 weist die Intertainment AG einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 10,230 Mio. Euro aus

## **2. Anlagevermögen**

Filmrechte, die zur langfristigen Verwertung bestimmt sind, werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen ist.

Die Bilanzierung der Sach- und Finanzanlagen erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen ist.

## **3. Umlaufvermögen**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung von angemessenen Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalwert bilanziert.

## **4. Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## **5. Fremdkapital**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### 1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Die Finanzanlagen beinhalten die Tochtergesellschaften PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher Phoenix Media GmbH) und MH Media Holding GmbH. Beide Beteiligungen sind zum 31. Dezember 2020, unverändert zum Vorjahr, vollständig abgeschrieben.

Der Eigenkapitalstand der Tochterunternehmen ist folgender Übersicht zu entnehmen.

Beteiligung in Teuro	Sitz	Anteil in %	Gezeichnetes Kapital 31.12.2020	Eigenkapital 31.12.2020	Jahresergebnis 2020
PM Abwicklungsgesellschaft mbH (vormals Phoenix Media GmbH)	München	100	946 (*)	-133.245 (*)	-35.334 (*)
MH Media Holding GmbH	Feldafing	100	358	-965	-3

(\*) Die Angaben beziehen sich auf 2011, da aufgrund der Insolvenz keine aktuelleren Daten vorliegen.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet zudem die vollständig abgeschriebene 10,6%-Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Holding LLC. Die Intertainment AG behält diese Bewertung zum aktuellen Bilanzstichtag unverändert aufgrund der bedeutenden Unsicherheiten bei.

#### 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Intertainment AG weist keinen Buchwert für Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus, da sämtliche Posten vollständig wertberichtigt wurden.

Die Forderungen gegen die PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher Phoenix Media GmbH) betragen 113.965 TEuro und sind zum Bilanzstichtag vollständig wertberichtigt. Das Insolvenzverfahren der PM Abwicklungsgesellschaft mbH wurde nach Schlussverteilung des Vermögens durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 27. Mai 2016 aufgehoben. Die Forderungen gegen die MH Media Holding GmbH betragen insgesamt 969 TEuro, wovon ebenfalls 969 TEuro wertberichtigt wurden. Die Intertainment AG erklärte gegenüber der PM Abwicklungsgesellschaft mbH (früher Phoenix Media GmbH) einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe von insgesamt 100.000 TEuro. Zusätzlich erklärte die Intertainment AG einen qualifizierten unbefristeten Rangrücktritt auf die gesamten bestehenden Forderungen gegen die MH Media Holding GmbH.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 16 TEuro. Der Buchwert der sonstigen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 53 TEuro und enthält im Wesentlichen Steuerforderungen und vollständig wertberichtigte Forderungen gegen ein früheres Vorstandsmitglied aus Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wiesen im Vorjahr insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **3. Guthaben bei Kreditinstituten**

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 77 TEuro betreffen ausschließlich Kontokorrentguthaben.

### **4. Eigenkapital**

#### **4.1 Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag unverändert gegenüber dem Vorjahr 16.297 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 16.296.853 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

#### **Genehmigtes Kapital**

Die Hauptversammlung am 12. Juni 2015 hat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gebilligt. Danach war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2020 das Grundkapital einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 7.568.426,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Davon hatte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 bislang 1.160.000,00 Euro genutzt.

Das genehmigte Kapital ist zum 11. Juni 2020 ausgelaufen und beträgt daher zum 31. Dezember 2020 nach teilweiser Ausschöpfung 0,00 Euro.

#### **4.2 Rücklagen**

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 1.328 TEuro.

Die Gewinnrücklage beläuft sich unverändert auf 116 TEuro und betrifft die gesetzliche Rücklage.

#### **4.3 Bilanzverlust**

Die Intertainment AG weist zum 31. Dezember 2020 einen Bilanzverlust in Höhe von 27.970 TEuro aus. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich für das Geschäftsjahr 2020 auf 36 TEuro.

### **5. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betragen 235 TEuro und beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2020. Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Rückstellungen auch eine Forderung der Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds aus Mitte 2016 in Höhe von 113 TEuro für die Jahren 2011 und 2012. Über diese Forderung lagen der Gesellschaft bis dahin keine Informationen vor. Über den Bestand dieser Forderung und deren mögliche Höhe bestehen unverändert unterschiedliche Auffassungen.

Die Restlaufzeit aller Rückstellungen beträgt weniger als ein Jahr.

### **6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 35 TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogene Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der MK Medien Beteiligungs GmbH werden gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Diese betragen zum Bilanzstichtag 10.065 TEuro und enthalten Darlehen einschließlich Zinsansprüche. Die MK Medien Beteiligungs GmbH und die Intertainment AG vereinbarten zudem für einen Betrag von 9.985 TEuro qualifizierte Rangrücktritte auf die bestehenden Darlehen samt Zinsen. Am 2. März 2011 erklärte die MK

Medien Beteiligungs GmbH einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein in der Gesamthöhe von 979 TEuro. Die erloschenen Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit ihre Erfüllung der Intertainment AG aus einem Vermögenszuwachs möglich ist und frei verfügbare Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren aus einer Darlehensgewährung der Jobkit GmbH in Höhe von 30 TEUR einschließlich aufgelaufenen Zinsen.

Die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin und gegenüber dem Beteiligungsunternehmen von zusammen 10.095 TEuro haben eine Laufzeit zwischen ein und fünf Jahren.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

##### **1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 88 TEuro und resultieren aus der Vermarktung der Filmrechtebibliothek der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 keine Umsatzerlöse aus der Verwertung von Filmrechten durch die Paramount Pictures Corp. und den weiteren Lizenzen aus der Filmbibliothek realisiert, da aufgrund noch fehlender Abrechnungsinformationen seitens der Lizenznehmer eine verlässliche Schätzung über die Höhe der Einspielergebnisse nicht möglich war. Diese werden, nach erhaltener Abrechnung, im Folgejahr realisiert.

##### **2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 103 TEuro. Sie enthalten insbesondere Erträge aus der Auflösung einer Rückstellung aus einer nicht vollständigen Inanspruchnahme aus einer Zahlungsverpflichtung eines Bußgeldbescheides inklusive Verfahrenskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der nach einem Einspruch der Gesellschaft herabgesetzt worden ist.

##### **3. Materialaufwand**

Der Materialaufwand beläuft sich auf 17 TEuro und beinhaltet Filmlagergebühren.

##### **4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen insgesamt 156 TEuro (im Vorjahr 333 TEuro) und umfassen im Wesentlichen Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Börsennotierung, Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Aufsichtsratsvergütungen.

## 6. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis in Höhe von -17 TEuro setzt sich aus Zinserträgen in Höhe von 2 TEuro und Zinsaufwendungen in Höhe von -19 TEuro zusammen. Die Zinserträge enthalten die Verzinsung der Verrechnungskonten gegen verbundene Unternehmen. Die Zinsaufwendungen beinhalten ausschließlich die Verzinsung der von der MK Medien Beteiligungs GmbH und Jobkit GmbH erhaltenen Darlehen.

## V. Sonstige Angaben

### 1. Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es liegt ein qualifizierter Rangrücktritt auf die Forderungen gegen die MH Media Holding GmbH in Höhe von 952 TEuro vor.

Am 2. März 2011 erklärte die MK Medien Beteiligungs GmbH einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein in der Gesamthöhe von 979 TEuro. Die erloschenen Forderungen leben wieder auf, sobald und soweit ihre Erfüllung der Intertainment AG aus einem Vermögenszuwachs möglich ist und frei verfügbare Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

### 2. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 neben dem Vorstand keine Mitarbeiter.

### 3. Zusammensetzung und Bezüge der Organe

Dem **Vorstand** gehörte im Jahr 2020 an:

Herr Felix Petri, Finanzökonom, Aschaffenburg.

Die Bezüge des Vorstands betragen im Berichtsjahr 36 TEuro.

Der **Aufsichtsrat** setzte sich im Geschäftsjahr 2020 und danach bis zur Fertigstellung dieses Anhangs wie folgt zusammen:

- Matthias Gaebler, Dipl.-Ökonom, Stuttgart, (Vorsitzender)
- Bianca Krippendorf, Juristin, München, (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Dirk Bildhäuser, Hochschullehrer, München.

Herr Matthias Gaebler ist zudem:

- GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA i.L, Schwäbisch Hall (Aufsichtsratsvorsitzender),
- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Global Oil & Gas AG, Bad Vilbel (stv. Aufsichtsratsvorsitzender),
- Volksbank Stuttgart eG, stv. Vorsitzender des Regionalbeirats Filder.
- Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, Obersulm, (Aufsichtsrat seit 8. Januar 2021).

Frau Krippendorf ist zudem:

- Autobank AG, Wien (Aufsichtsrat).

Herr Prof. Dr. Dirk Bildhäuser ist zudem:

- GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA i.L., Schwäbisch Hall (Aufsichtsrat),
- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall (Aufsichtsrat).

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden innerhalb der Rückstellungen insgesamt Aufsichtsratsbezüge in Höhe von 20 TEuro aufwandswirksam erfasst. In der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 wurde die Vergütung des Aufsichtsrats neu geregelt. Nach dem neu gefassten § 14 der Satzung der Intertainment AG wird die Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2018 auf 4,5 TEuro festgelegt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Vergütung gilt so lange, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft. Neben der Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder auch ihren Auslagenersatz sowie die Umsatzsteuer auf die Vergütung und den Auslagenersatz.

Im Geschäftsjahr 2020 erhielt Herr Matthias Gaebler 9 TEuro für das Geschäftsjahr 2019. Frau Bianca Krippendorf erhielt eine Vergütung von 7 TEuro für das Geschäftsjahr 2019. Herr Prof. Dr. Dirk Bildhäuser erhielt eine Vergütung von 4 TEuro für das Geschäftsjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde für Herrn Matthias Gaebler ein Betrag von 9 TEuro, für Frau Bianca Krippendorf ein Betrag von 7 TEuro und für Herrn Prof. Dr. Dirk Bildhäuser ein Betrag von 4 TEuro zurückgestellt.

#### **4. Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen**

##### MK Medien Beteiligungs GmbH

Als nahestehendes Unternehmen der Intertainment AG kommt die MK Medien Beteiligungs GmbH in Betracht, die nach Kenntnis des Vorstands über die faktische Mehrheit der Stimmrechte in einer Hauptversammlung verfügt. Auf eine gesonderte Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu 100%igen Tochtergesellschaften der Intertainment AG wird verzichtet.

Die MK Medien Beteiligungs GmbH ist aufgrund der Höhe ihres Anteilsbesitzes an der Intertainment AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der MK Medien Beteiligungs GmbH:

Die MK Medien Beteiligungs GmbH gewährte im Geschäftsjahr 2009 der Intertainment AG verzinsten Darlehen in Höhe von insgesamt 2.340 TEuro. Für diese Darlehen wurden in 2020 Zinsen in Höhe von 5 TEuro erfasst. Auszahlungen erfolgten hierfür nicht.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere Darlehen über insgesamt 700 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere verzinsliche Darlehen über insgesamt 1.990 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 4 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden von der MK Medien Beteiligungs GmbH weitere verzinsliche Darlehen über insgesamt 425 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich in 2020 auf 1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.



Die Intertainment AG hat für sämtliche vorgenannten Darlehen die Filmbibliotheken bzw. Lizenzen sowie die Erlöse aus deren Verwertung und die Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz der Franchise-Pictures-Gruppe zur Sicherung an die Darlehensgeberin abgetreten.

Zudem ist die Intertainment AG als Gesamtschuldner mit einer Tochtergesellschaft verpflichtet, gewährte Darlehen bis zu einer Höhe von 4.000 TEuro an die MK Medien Beteiligungs GmbH zu tilgen. Die Zinsen auf dieses Darlehen beliefen sich in 2020 auf 8 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde von der MK Medien Beteiligungs GmbH ein weiteres verzinsliches Darlehen über 80 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich 2020 auf 0,2 TEuro und wurden nicht ausbezahlt.

Die gewährten Darlehen sind am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 zur Rückzahlung verlängert.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde von der MK Medien Beteiligungs GmbH ein weiteres verzinsliches Darlehen über 90 TEuro an die Intertainment AG zugesagt. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Sämtliche Darlehen werden mit einem einheitlichen Zinssatz in Höhe des EURIBOR zuzüglich 0,75 % verzinst. Der Zinssatz war bei Gewährung der Darlehen nicht marktüblich, jedoch angesichts der Zinsentwicklung und der kurzen Zinsbindungsfristen von 12 Monaten in den letzten Jahren aus heutiger Sicht ungewöhnlich niedrig.

Die MK Medien Beteiligungs GmbH hat zusätzlich das Recht zur Fälligestellung sämtlicher oben genannter Verbindlichkeiten, wenn und insoweit die Intertainment AG etwa aus dem Investment SightSound Technologies Holding LLC freie bedeutende Finanzmittel erhält und wenn und soweit trotz der Fälligestellung/Rückzahlung der Geschäftsbetrieb insolvenzfrei aufrechterhalten werden kann.

#### Jobkit GmbH

Die Jobkit GmbH ist aufgrund der Tätigkeit von Herrn Felix Petri als Geschäftsführer der Gesellschaft und ihres Anteilsbesitzes an der Intertainment AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der Jobkit GmbH:

Im Geschäftsjahr 2018 wurde von der Jobkit GmbH ein verzinsliches Darlehen über 30 TEuro an die Intertainment AG gewährt. Die Zinsen beliefen sich 2020 auf 0,1 TEuro und wurden nicht ausbezahlt. Das Darlehen wurde am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 zur Rückzahlung verlängert.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde von der Jobkit GmbH ein weiteres verzinsliches Darlehen über 25 TEuro an die Intertainment AG zugesagt. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Die Darlehen wurden mit einem Zinssatz in Höhe des EURIBOR zuzüglich 0,75 % verzinst.

## AEB Aktien-, Emissions- und Börsenberatungs AG

Die AEB AG ist aufgrund der Tätigkeit von Herrn Matthias Gaebler als Aufsichtsratsvorsitzender der Intertainment AG und Vorstand der AEB AG als nahestehendes Unternehmen zu beurteilen. Folgende Beziehungen hat der Konzern mit der AEB AG:

Seit dem Geschäftsjahr 2018 übernimmt die AEB AG die Vorbereitung und Abwicklung der Hauptversammlung der Intertainment AG. Im Geschäftsjahr 2020 sind hierfür 3 TEuro in Rechnung gestellt worden.

### **5. An den Abschlussprüfer gewährte Honorare**

Die K&M Kreitinger Maierhofer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung 2020 ein Honorar von 36 TEuro erhalten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 39 TEuro für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019 gezahlt.

### **6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Im Februar 2021 verlängerte der Aufsichtsrat den ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Vorstandsvertrag mit Alleinvorstand Felix Petri zu unveränderten Konditionen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021.

Zur Sicherung der Liquidität wurden sämtlich Gesellschafterdarlehen der MK Medien Beteiligungs GmbH am 9. April 2021 bis zum 30. Juni 2024 prolongiert. Ebenso wurde am 9. April 2021 das Darlehen der Jobkit GmbH in Höhe von 30 TEuro bis zum 30. Juni 2024 prolongiert.

Ferner wurden im April 2021 weitere Darlehen von der Jobkit GmbH in Höhe von 25 TEuro sowie von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von 90 TEuro zugesagt. Diese Darlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2023.

Die weiterhin andauernden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Lockdown-Maßnahmen können weiterhin Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Menschen und somit gegebenenfalls auch auf die Verwertungsmöglichkeit der Filmrechte der Gesellschaft haben. Der Vorstand geht jedoch aktuell davon aus, dass sich hieraus keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag haben sich nicht ereignet.

### **7. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 10. November 2020 die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft ([www.intertainment.de](http://www.intertainment.de)) dauerhaft zugänglich gemacht.

## **8. Konzernabschluss**

Die Intertainment Aktiengesellschaft stellt als Muttergesellschaft gemäß § 315a Abs. 1 HGB einen Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS), so wie sie in der EU anzuwenden sind, unter Einbeziehung ihrer Tochterunternehmen für den kleinsten Kreis an Unternehmen auf. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und in das Unternehmensregister eingestellt.

Die Intertainment Aktiengesellschaft wird wiederum in den Konzernabschluss für den größten Kreis an Unternehmen der MK Medien Beteiligungs GmbH, Feldafing, Deutschland, einbezogen.

## **9. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 36 TEuro zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von 27.934 TEuro auf neue Rechnung vorzutragen.

Feldafing, 15. April 2021

Intertainment Aktiengesellschaft



Felix Petri  
Vorstand

## Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2020	Zu- gänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Filmrechte	41.023	-	-	41.023	41.023	-	-	41.023	-	-
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.855	-	-	2.855	2.665	190	-	2.855	-	190
<b>II. Finanzanlagen</b>										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.359.382	-	-	9.359.382	9.359.381	-	-	9.359.381	1	1
2. Beteiligungen	20.048.362	-	-	20.048.362	20.048.361	-	-	20.048.361	1	1
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>29.451.622</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29.451.622</b>	<b>29.451.430</b>	<b>190</b>	<b>-</b>	<b>29.451.620</b>	<b>2</b>	<b>192</b>

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk umfasst auch einen "Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB" ("ESEF-Vermerk"). Der dem ESEF-Vermerk zugrunde liegende Prüfungsgegenstand (zu prüfende ESEF-Unterlagen) ist nicht beigelegt. Die geprüften ESEF-Unterlagen können im Bundesanzeiger eingesehen bzw. aus diesem abgerufen werden.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing

### ***Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht (nachfolgend: Lagebericht) der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angabe "Going Concern" im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt X. Tz. 1. im Rahmen der Risikoberichterstattung des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die nachhaltige Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit von wesentlicher Unsicherheit geprägt ist. Zwar wurden zur Sicherung der Liquidität die fällig werdenden Kredite der MK Medien Beteiligungs GmbH bis zum 30. Juni 2024 prolongiert, sodass eine Rückzahlung der Darlehen zunächst nicht erforderlich ist. Dennoch ist die Gesellschaft auf zusätzliche Finanzmittel von Dritten angewiesen, um nachhaltig den Fortbestand des Unternehmens sichern zu können. Anfang April 2021 wurden der Gesellschaft bereits zusätzliche finanzielle Mittel von der MK Medien Beteiligungs GmbH in Höhe von TEUR 90 sowie von der Jobkit GmbH in Höhe von TEUR 25 zugesagt. Darüber hinaus geht die Gesellschaft, aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, davon aus, dass weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wie diese Ausführungen darlegen, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Umsatzrealisation

#### *Umsatzrealisation*

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Die Abgrenzung von Umsatzerlösen ist grundsätzlich ein Bereich mit einem bedeutsamen Risiko falscher Angaben und damit ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt. Die Erfassung von Umsatzerlösen erfolgt zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsverpflichtung.

b) Verweis auf zugehörige Angaben:

Betroffene Positionen im Jahresabschluss sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Umsatzerlöse. Ferner verweisen wir auf die Angaben im Anhang unter Abschnitt III. Tz. 2 und IV. Tz. 1.

c) Prüferisches Vorgehen, wichtige Feststellungen:

Wir haben von den der Gesellschaft bekannten Debitoren Saldenbestätigungen erbeten und ausgewertet. Bei zwei Gesellschaften sind die zugrundeliegenden Einspielergebnisse für das 2. Halbjahr 2020 nicht bekannt und konnte auch nicht im Rahmen der Saldenbestätigung in Erfahrung gebracht werden. Deshalb kann die Höhe der Lizenzeinnahmen nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Daher erfolgte für diesen Zeitraum keine Erfassung der Umsatzerlöse.

Hierbei handelt es sich um Lizenzeinnahmen für das 2. Halbjahr 2020, die der Gesellschaft aufgrund der in 2018 getroffenen Vergleichsvereinbarung mit einem Filmproduzenten zustehen sowie um Lizenzeinnahmen aus bereits abbeschriebenen Back-Katalogen.

#### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,



wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

### ***Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen***

### ***Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB***

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

## *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

*Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden vom Amtsgericht München am 13. Januar 2021 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 9. Februar 2021 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Abschlussprüfer der Intertainment Aktiengesellschaft, Feldafing, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

**Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Klaus Maierhofer.

München, den 28. April 2021

K&M Kreiting Maierhofer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klaus Maierhofer

Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGE ZUM BESTÄTIGUNGSVERMERK: NICHT INHALTLICH GEPRÜFTE BESTANDTEILE DES LAGEBERICHTS**

Folgende Bestandteile des Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

die in Abschnitt V.1. des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.